Resultate der Rechtspflege

bei

den Gerichten der Pfalz

während des

Etats-Jahres 18^{65}/$_{66}$,

dargestellt

bei feierlicher Wieder-Eröffnung der Sitzungen des Kgl. Appellations-Gerichtes der Pfalz

am 5. November 1866

durch den

Kgl. Bayer. General-Staatsprokurator

Ludwig von Schmitt,

Ritter des Kgl. Verdienstordens der Bayerischen Krone und Ritter I. Klasse des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heil. Michael.

Zweibrücken, 1866.

Druck von Aug. Kranzbühler.

Meine Herrn!

Bei der jüngsten Eröffnungsfeier wurden hier der Erinnerung an den Ablauf der ersten fünfzig Jahre des Bestehens und der Wirksamkeit des hohen Gerichtshofes Worte geliehen. Es verband sich denselben das frohe Vorgefühl einer ähnlichen, aber ungleich bedeutungsvollern, die ganze Provinz umfassenden und selbst das gesammte bayerische Vaterland berührenden Feier, der Feier des Jubelfestes der Vereinigung und beziehungsweise Wiedervereinigung der pfälzischen Lande bei Rhein mit Bayern und dem angestammten Regentenhause.

Jenes Vorgefühl fand sich nicht getäuscht, auch diese Feier hat stattgefunden. Der 6. Mai 1866, auf welchen sie verlegt war, bildet einen glänzenden Punkt in der Geschichte der Pfalz. Aus dem Kerne der Bevölkerung hervorgegangen und in keiner Weise beeinflußt, erstreckte sie sich ausnahmslos über Stadt und Land. Sie erwärmte alle Herzen, war der unverfälschte Ausdruck ächt vaterländischer Gesinnung, durchdrungen vom geläuterten Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit und entschiedenem Zurückweisen jeden Gedankens an Wiederkehr irgend welcher Fremdherrschaft. Die Pfälzer fühlten sich, wie ihre gesetzliche Vertretung, der Landrath, durch denkwürdiges Aktenstück es ausgesprochen: „an ihren König, an das königliche Haus und an das bayerische Mutterland mit ehernen Banden gekettet" *). — Ja, jenes Fest war ein ächtes Fest des Volkes, an dem sich männiglich mit aufrichtigem, patriotischem Gefühle betheiligt, an dem jede Rede, jeder Handschlag, jedes Fühlen sich zusammenfassen ließ in die wenigen, dankerfüllten Worte: „Bayern und Pfalz, Gott erhalt's!"

Unter dem Jubel und den frohesten Hoffnungen der Bevölkerung waren die pfälzischen Lande bei Rhein am 1.

*) Kreisamtsblatt der Pfalz, S. 782 ff.

Mai 1816 von dem angestammten, nie vergessenen Regenten wieder in Besitz genommen worden *). Vater seines Volkes, verlieh er diesem alsbald aus hochherzigem, freiem Entschlusse mit der Staatsverfassung die unantastbaren Grundlagen der Freiheit und damit der Blüthe und Wohlfahrt des Landes. Sie, von ihm und seinen Thronfolgern stets heilig gehalten, veranlaßten und förderten in Verbindung mit strenger Gerechtigkeit, mit erleuchteter landesherrlicher Milde und Gnade, mit alle Theile des Landes und Volkes in gleicher Liebe umfassenden Sorgen und Mühen die Segnungen, deren voller und dankbarster Anerkennung sich am frohen Erinnerungsfeste Niemand zu entziehen vermochte. Selbst die bange Ahnung herannahenden Bruderkrieges und daran geknüpfte, wie ein Blitz aus heiterm Himmel in die Feierklänge geworfene, sofort heftig bekämpfte und heute wohl allseitig gewürdigte Gerüchte, als drohe der Pfalz dieselbe Fremdherrschaft, deren Ende den ersten Anlaß zum Feste gegeben, fand keinen dauernd störenden Eingang bei den freudig erregten Gemüthern. Der Gedanke an das verfassungstreue, väterliche Regiment, die wohlgefestete Anhänglichkeit an Bayerns erhabenes Königshaus, der Glaube an seinen Beruf und die unerschütterliche Liebe zum engern wie zum gemeinsamen Vaterlande verscheuchten trübe Vorahnungen, die sich jedoch leider nur zu bald wieder aufdrängen und theilweise sogar verwirklichen sollten.

Der gewaltige Gott der Schlachten ließ die eisernen Würfel rollen. Die heißesten Wünsche begleiteten unsere tapfere Armee, unsere Brüder, unsere Söhne, von Schritt zu Schritt; wir kämpften und bluteten mit ihnen. Im Ganzen und Großen war das Glück der Waffen nicht mit unsern Verbündeten und konnte es darum entscheidend auch mit uns nicht sein.

Frieden ist dem Lande wieder gegeben, auf wie lange ruht in der Zukunft dunklem Schooß. Frieden ist wieder gegeben und — Dank der Anerkennung, welche unseres Heeres Tapferkeit, seine Standhaftigkeit und Ausdauer sich und der hohen Bedeutung bayerischer Wehrkraft beim Feinde erzwungen, — Dank der an andern Orten zustehend aner-

*) Eröffnungsrede vom 6. Nov. 1865, S. 5.

kannten Weisheit und Festigkeit, die ihn vermittelt — ein günstigerer Frieden, als zu erwarten gestanden.

Wenn unsere Provinz sich auch glücklich zu preisen hat und preist, daß sie nicht wieder wie so oft schon der Schauplatz verheerender Kriegszüge und Kämpfe geworden, so hatte doch auch sie mit dem gesammten Mutterlande schwere Prüfungen zu ertragen. Sie wurden es in einer Weise, welche abermals bewährte, daß die Gelöbnisse vom 6. Mai aufrichtige und wahrhafte gewesen, in einer Weise, welche vereinzelte Stimmen zum Schweigen bringt, die zuweilen der Pfalz vorzuwerfen liebten, sie habe kein Herz für Bayern.

Freudig eilten ihre Söhne, dem Rufe des obersten Kriegsherrn folgend, zu den Fahnen, voll Muth in Kampf und Tod. Freudig und in edlem Wetteifer steuerte und steuert die gesammte Bevölkerung, arm und reich, zur Linderung der Leiden verwundeter Krieger, der Noth der kriegsbeschädigten Gemeinden und hilfloser Invaliden. Von edlem Wetteifer darf man wohl sprechen, wenn freiwillige Gaben an Geld und Gut im Werthbetrage von wohl 200,000 fl. bereits erfolgt und immer noch fließen, wenn selbst das Schärflein der armen Wittwe nicht fehlte. Anerkennung beansprucht nicht minder die Thatsache, daß während der Dauer des Krieges die Bande des Gesetzes sich nicht nur nicht lockerten, sondern sogar weniger Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten geboten war, wie in vorausgegangener friedlicher Zeit. Selbst auf den Kriegszustand sich beziehende Verbrechen oder Vergehen zeigten sich nur in ganz vereinzelten Fällen an der Grenze des Landes, beschränkt auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Ausfuhr von Victualien ꝛc. und auch diese nicht ohne allgemeine Entrüstung und die volle Mißachtung der Frevler hervorzurufen.

Die alle Schichten der Bevölkerung durchdringende Aufregung während des Kampfes wurde fieberhaft während des Waffenstillstandes und der Verhandlung des Friedens in Folge von Nachrichten, welche die Zukunft der Pfalz, sei es im Ganzen, theilweise oder auch nur zum kleinsten Theile als von jener des Mutterlandes getrennt, in Aussicht stellten. Wie von schwerem Alp befreite der Friedensschluß von dieser Unruhe und Beängstigung, die tief gegangen und abgesehen

von sehr vereinzelten Huldigungen, dem Götzen des Erfolges gebracht, wie sie wohl nirgends ganz gefehlt haben mögen oder fehlen, alle Herzen bewegte und beherrschte. Der Jubel: wir bleiben unserm Könige, wir bleiben Bayern, war ein inniger, allgemeiner, den am 6. Mai bekundeten Gesinnungen vollkommen entsprechender, wenn auch gemäßigt durch den Ernst der Lage, das Unfertige der nächsten Zukunft, durch die schweren Opfer, welche der Frieden auferlegt, durch die Trauer über auf dem Felde der Ehre Gebliebene und Verwundete und über das Ausscheiden bayerischer Staatsangehöriger, welches mit der vertragsgemäßen Grenzregulirung verbunden ist.

Jene Opfer hätten schwerer sein, hätten möglicherweise die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Bayerns gefährden können. Beide sind ungeschmälert geblieben und wenn zur Zeit auch das nationale Band zerrissen ist, das alle Deutschen seit einem halben Jahrhundert umschlungen und ihren Frieden nach Außen gewahrt hat, so ist die nationale Verbindung doch wenigstens mit dem in Aussicht genommenen und in der Bildung begriffenen norddeutschen Bunde vorbehalten, von welchem freilich noch in Frage steht, wie er sich praktisch gestalten, welche Rechte und Befugnisse ihm, welche seinen einzelnen Gliedern und welche der Gesammtvertretung zukommen werden, während man bis jetzt noch weniger weiß, welche Rechte und Befugnisse er in seiner Beschränkung auf den Norden etwaigen Verbündeten zuzugestehen bereit sein wird.

Abwarten, wie sich die thatsächlichen Verhältnisse, mit welchen in dieser Hinsicht allein sich rechnen läßt, weiter entwickeln, mag heißblütigen Idealisten allerdings einiges Mißbehagen erwecken, aber auferlegen wird sich jenes Abwarten zur Zeit wenigstens doch müssen, wer nicht zum selbstthätigen Eingreifen und Handeln berufen, wer als Dilettant es liebt die Mittel und Wege einer festen nationalen Einigung durch Wort und Schrift zu beleuchten. Abwarten wird man wenigstens müssen bis die Wogen der Gährung sich geklärt und beruhigt, bis sich deutlich erkennen läßt, welche nationale Verbindung, deren Bedürfniß Niemand bezweifelt und die ja eben so wie die Integrität des gesammten deutschen Landes Allen gleich patriotisches Anliegen, Bayerns Würde, Bayerns Interessen und Bayerns ver-

fassungsgemäßer Freiheit am entsprechendsten ist. Möglich, daß die jüngsten, wenn jetzt auch abgeschlossen erscheinenden Vorgänge nur der Anfang weiterer, schwererer Verwicklungen sind. Eine Aera des Weltfriedens leuchtet wenigstens nicht gerade sehr sicher, wenn das Auge statt allseitiger Entwaffnungen das Streben nach neuern, zerstörendern Bewaffnungen, statt Minderungen das Streben nach Vermehrungen und Verstärkungen der Armeen durch neue Heereseinrichtungen, durch ausgedehntere Wehrpflicht erblickt. Deutschland ist dem gegenüber heute noch weniger geeinigt wie zuvor, wenn wohl auch anzunehmen, mannhaft und fest geeinigt zur Vertheidigung jeden Zolles deutscher Erde. Möglich aber auch, daß die Neugestaltung des gemeinsamen, großen Vaterlandes aus der bestandenen, freilich noch nicht im letzten Stadium der Gesundung befindlichen ernsten Krankheit hervorgeht, denn Nationen erheben und kräftigen sich aus tiefen Bedrängnissen, aus schwerer Noth, und gehen, wie die Geschichte Zeugniß, nicht zurück, ehe denn der geistige Fortschritt abhanden gekommen.

Gut deutsch, aber vor Allem gut bayerisch, war der Grundgedanke und der Gesammtausdruck der Kundgebungen der Pfalz vom 6. Mai dieses Jahres. Wie er sich in trüben Tagen bewährte, ist er es heute wie dort und wird es bleiben. Damit ist aber wohl gestattet und berechtigt, allseitiger Zustimmung gewiß, zu sagen: die Pfalz war deutsch und ist deutsch gesinnt, sie war und ist aber vor Allem bayerisch gesinnt und will bayerisch bleiben.

Möge Gott seine mächtige Hand segnend über Bayern und der Pfalz walten lassen! Sie boten und bieten ächter deutscher Freiheit eine sichere Stätte im traditionellen Schutze, den ihre Könige und Pfalzgrafen hoch gehaltener Verfassung gewidmet und widmen. Die Entwickelung und Vervollkommnung dieser Freiheit bringt naturgemäß Anziehungen mit sich, welche Bayerns Gewicht und Bedeutung unendlich erhöhen und gestatten im vollen Bewußtsein eigner Kraft und Würde entgegenzugehen oder zu sehen wer sich nahe und was geboten wird. Solche Entwickelung und Vervollkommnung bedarf aber vorzugsweise fester Bewährung der alten Treue und Ergebenheit an den Thron, vertrauensvollen Entgegenkommens, williger und ungeschmälerter Ach-

tung der Autorität seines Regimentes, welches Bildung und Wohlstand im Lande auf den Grundlagen jener Freiheit zu fördern strebt und so weit es die Wucht der Verhältnisse zuläßt, auch für das weitere Vaterland jederzeit zu wirken suchte und sucht.

Das an hochwichtigen Ereignissen so umfang- und bedeutungsvolle Jahr ist abgeschlossen. Sie, die uns alle so tief ergriffen, die so reichen Stoff zum Denken bieten, in der heutigen Festversammlung nicht mindestens zu berühren, wäre unnatürlich gewesen. Wenn auch unserem Berufe ein Eingreifen und selbst ein Mitrathen ferne liegt, so liegt und kann uns doch nicht ferne liegen, was jeden Denkenden erregt, was jeden Deutschen und jeden Bayern ergreift und noch weniger, was Aller und folgerecht auch unsere ernste und kräftige Mitwirkung, so weit sie zukömmt, so weit unser Beruf deren Schranken eröffnet, in Anspruch nimmt um das hohe Ziel der Förderung des Ansehens, der Blüthe und der Wohlfahrt des theuern Vaterlandes zu erreichen. Die nach Unglück und so mannigfaltigen oft fast krankhaften Erregungen wiedergewonnene Ruhe führt ja ohnehin zu Rückblicken und zur Erkenntniß dessen, was anderst, was besser werden kann, zu Rückblicken und Erkenntnissen die am wenigsten uns verloren sein werden, welchen sie die gesetzliche Anordnung alljährlicher Eröffnungsfeier zur besondern Pflicht gemacht *).

*) Anmerkung. Dieser Vortrag wurde Ende September lfd. Jrs. geschrieben; längeres Unwohlsein und Geschäftshäufung hinderten eine Ueberarbeitung vor dem Drucke.

Rechenschaftsbericht.

A. Civilrechtspflege.

I.

Bei dem kgl. Appellationsgerichte waren 107 Prozesse anhängig: 16 aus dem Vorjahre übergegangene und 91 aus dem letzten Gerichtsjahre, darunter 23 Handelssachen und 1 Berufung von einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse. Von diesen Prozessen wurden 21 wegen Vergleich, Abstehung oder Nichtweiterbetreibung von der Rolle gestrichen. Zur Erledigung der übrigen 86 ergingen in 108 Sitzungen

1. Vertagungsurtheile	9
2. Interlokute	7
3. definitive Contumacialurtheile	8
4. contradictorisch definitive:	
a. über Incidentpuncte	7
b. prozeßbeendende	71
	102

Definitiv erledigt sind 99 und bleiben noch zu erledigen 8 von den 107 Prozessen.

Von diesen 8 Prozessen waren 5 älter und 3 jünger als 3 Monate. In 2 der rückständigen Sachen sind bereits Interlocute ergangen und 5 derselben zur Verhandlung im laufenden oder kommenden Monate fixirt.

Gegen das Vorjahr waren 8 Handels- und 2 Civilsachen mehr anhängig, so daß sich diese Geschäftsaufgabe um 10 Nummern vermehrt hat, während 3 Sitzungstage weniger in Anspruch genommen waren. Von den verhandelten Sachen nahmen 10 je zwei, 1 drei und 1 sechs Sitzungstage hinweg.

Außer den vorbezeichneten Prozeßsachen hat die Civilkammer des kgl. Appellationsgerichtes über 1 Berufung von

einem Disciplinarurtheile erkannt, — gemäß Art. 483 der Strafprozeß-Ordnung und Art. 4 des Decretes vom 6. Juli 1810, 1 und in Folge oberstrichterlicher Zuweisung 2 Urtheile in Vergehenssachen gefällt, dann 1 Disciplinarbeschluß erlassen, 1 Armenrechtsgesuch bewilligt, 1 Repräsentanten für einen Geistesabwesenden ernannt und 11 Rathskammerbeschlüsse der kgl. Bezirksgerichte über Ernennung von Forstgerichtsboten oder Gehilfen für solche bestätigt.

In Plenarsitzungen des Gerichtshofes wurden weiter 2 Disciplinarerkenntnisse erlassen und auf Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Justiz 2 Gutachten abgegeben.

Schriftliche Verhandlungen nach Proz.-Ges. Art. 95 haben nicht stattgefunden.

Von den 78 prozeßbeendenden Urtheilen hatte 1 in Folge früherer Entscheidungen nur mehr den Entschädigungsbetrag festzusetzen; durch die übrigen 77 wurden Erkenntnisse der kgl. Bezirksgerichte zu

	bestätigt:	theilweise reformirt:	ganz reformirt:	Zusammen:
Zweibrücken . . .	7	2	4	13
Kaiserslautern . .	14	4	1	19
Frankenthal . . .	16	10	7	33
Landau	8	—	4	12
	45	16	16	77

Gegen das Vorjahr ist die Zahl der bestätigten Urtheile um 11 gefallen, jene der theilweise und der ganz reformirten um je 8 gestiegen.

Von den erledigten 99 Sachen waren vom Tage der Anmeldung beim Gerichtshofe anhängig: unter 3 Monaten 72, unter 6 Monaten 13, unter 1 Jahre 3, unter 2 Jahren 8, unter 3 Jahren 1 und über 3 Jahre 2. Von den noch nicht erledigten Prozessen datiren aus dem Jahre 1864 1 und aus 1866 7. Von den im letzten Jahre auf die Generalrolle getragenen Prozessen wurden angemeldet: im October 10, im November 4, im Dezember 18, im Januar 9, im Februar 9, im März 11, im April 6, im Mai 4, im Juni 7, im Juli 7, im August 6 und im September keine. Die Appellacten aus den neu angemeldeten 91 Sachen datiren aus 1864 5, aus 1865 48 und aus 1866 38.

In den abgeurtheilten 78 Prozessen handelte es sich bei 6 um Eigenthum, bei 11 um Servituten, bei 6 um Hypothekenrechte, bei 7 um Forderungen aus Verträgen, bei 5 um Forderungen aus Delicten oder Quasidelicten, bei 5 um Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen, bei 4 um Familien- und Erbrechte, bei 3 um Ehescheidung, bei 3 um Gütertrennung, bei 2 um Mieth- und Pachtstreitigkeiten, bei 10 um Entschädigung wegen Expropriation zu öffentlichem Nutzen und bei 16 um Handelssachen.

So viel sich dem Repertorium des kgl. Audienzgerichtsboten entnehmen läßt, haben sich im letzten Gerichtsjahre in 110 Prozessen Anwälte constituirt; davon sind inzwischen 83 erledigt oder doch auf die Generalrolle getragen und dürfte daher gegen das Vorjahr einer erheblichen Ab- oder Zunahme der appellationsgerichtlichen Verhandlungen in Civilsachen kaum entgegenzusehen sein.

Als Entscheidungen des kgl. Appellationsgerichtes von allgemeinerm Interesse lassen sich anführen:

1. Art. 112 und 113 des Civ.-Ges. sind unter Umständen auch bei Geistesabwesenden anwendbar *).

Urtheil vom 24. October 1865.

2. Art 682 cit. kann nicht angerufen werden, wenn ein vorhandener Ausweg nur unbequem, schwer oder mit wenig Kosten in brauchbaren Stand zu setzen ist. Tritt der Mangel eines Weges in Folge der Theilung eines Gütercomplexes ein, so haben die übrigen Theilhaber den Ausweg für das eingeschlossene Grundstück zu dulden.

Urtheil vom 19. Dezember 1865.

3. Die Vermuthung einer Nachlässigkeit (Art. 1384 cit.) besteht gegen den Besitzer einer Sache so lange bis der Nachweis höherer Gewalt oder eigner Schuld des Beschädigten erbracht ist.

Urtheil vom 2. Januar 1866.

4. Vorstand oder Mitglieder des Familienrathes, der den Vormund zur Klage ermächtigte, sind deßhalb keine verwerfbare Zeugen, eben so wenig wie ein Expert, welcher sein Gutachten abgegeben hat.

---

*) Anmerkung. Es sollte getheilt werden und die Familie des dabei interessirten Geisteskranken hatte die Einleitung des Interdictionsverfahrens verweigert.

Bescheinigungen, welche Ausfluß amtlicher Stellung, gesetzlichen oder gerichtlich obliegenden Berufes, sind keine Bescheinigungen im Sinne des Art. 283 des Proz.-Ges.

Verwerfung eines Zeugen, weil er mit der Gegenpartei gegessen oder getrunken, ist unstatthaft, wenn nach den Umständen jede beabsichtigte oder mögliche Einwirkung auf den Zeugen ausgeschlossen ist.

Der Producent kann auf die Abhör eines Zeugen einseitig nicht verzichten.

Urtheil vom 2. Januar 1866.

5. Der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte eines expropriirten Grundstückes hat das Recht direct Entschädigung für sich zu verlangen. Ges. vom 17. Nov. 1837, Art. 5, Ziff. 3 und Art. 6. Auf Zwangsabtretungen findet Art. 1743 des Civ.-Ges. keine Anwendung.

Urtheil vom 16. Januar 1866.

6. Die Klage einer Notariatskammer wegen Uebergriffen in die Amtssphäre des Notariates ist zulässig.

Den Gerichtsboten steht die Befugniß zu, Früchte auf dem Halm und Gebäude zum Abriß, nicht aber auch Mobilien auf Zahlungstermine zu versteigern.

Urtheil vom 7. Februar 1866.

7. Von einer angeordneten Zwangsabtretung kann im Laufe der Prozedur wieder abgestanden werden.

Urtheil vom 20. Januar 1866.

8. Doppelversicherung eines und desselben Objectes gegen Brandschaden ist absolut nichtig.

Urtheil vom 27. Februar 1866.

9. Die Prorogation eines Zeugenverhöres darf sich nicht auf neue Zeugen erstrecken.

Die Vernehmung der zum Gegenbeweise geladenen Zeugen kann auch dann verlangt werden, wenn sie bereits als Beweiszeugen gehört worden sind.

Urtheil vom 2. Mai 1866 (wiederholte Entscheidung).

10. Wer ein auch nur theilweise definitiv erkennendes Urtheil ohne Vorbehalt zustellen läßt, verliert das Recht der Hauptberufung.

Urtheil vom 8. Mai 1866.

11. Delegation (Art. 1275 des Civ.-Ges.) bewirkt nur dann eine Novation, wenn der Gläubiger den frühern Schuldner ausdrücklich freigegeben hat.

Urtheil vom 22. Mai 1866.

12. Verurtheilung wegen Schlägerei (Str.-G.-B. Art. 240 und 66) bedingt solidarische Haftbarkeit aller Bestraften für Schadenersatz.

Urtheil vom 12. Juni 1866.

13. Die Uebernahme der Militärersatzmannstellung auf eigne Gefahr gegen eine bestimmte Summe (Prämie) ist ein Handelsgeschäft.

Urtheil vom 2. Juli 1866.

14. Fallimentserklärung kann in Folge rein civilrechtlicher Forderung nur dann verlangt werden, wenn der Schuldner auch Handelsgläubigern gegenüber seine Zahlungen eingestellt hat.

Urtheil vom 16. Juli 1866.

15. Der Tod eines Widerspenstigen oder Deserteurs hebt die Pflicht der Ersatzmannstellung nicht auf und ist das hinterlassene Vermögen daher auch bei nachgewiesenem Tode hiezu in Anspruch zu nehmen.

Urtheil vom 23. Juli 1866.

16. Jede Disciplinarbestrafung erledigt nur die Verfehlungen, welche Gegenstand der Verhandlung waren; weitere Verfehlungen, gleichviel ob sie bei jener Bestrafung bekannt waren oder nicht, werden durch sie nicht gedeckt.

Urtheil vom 30. Juli 1866 (wiederholt entschieden).

17. Der schwurgerichtlich in contumaciam Verurtheilte ist unfähig vor Gericht zu stehen; die Sequestration seines Vermögens tritt von Rechtswegen ein, wenn auch das kgl. Aerar beim Mangel greifbarer Gegenstände die Verwaltung desselben factisch noch nicht angetreten hat.

Urtheil vom 13. August 1866.

II.

Bei den kgl. Bezirksgerichten waren im letzten Jahre 286 rückständig gebliebene und 3189 neu angefallene, im Ganzen also 3475 Prozesse anhängig und zwar bei jenen zu:

	Civilsachen:	Handelssachen:	Zusammen:
Zweibrücken . .	393	303	696
Kaiserslautern .	454	374	828
Frankenthal . .	691	596	1287
Landau . . .	393	271	664
	1931	1544	3475

Zur Erledigung dieser Prozesse wurden folgende Urtheile erlassen:

	Bezirksgerichte				
	Zweibrücken:	Kaiserslautern:	Frankenthal:	Landau:	Zus.
1) Contradictorische:					
a. über Incidentpuncte	4	11	23	16	54
b. prozeßbeendende .	193	366	472	300	1331
2) Contumacialurtheile:					
a. verbindende . .	8	6	28	7	49
b. definitive . . .	462	431	653	289	1835
3) Interlocute . .	225	179	279	166	849
4) Präparatorische .	47	27	165	50	289
5) Vertagungsurtheile	47	11	13	57	128
	986	1031	1633	885	4535

Der neue Einlauf war im Ganzen um 375 und die Zahl der sämmtlichen Prozesse um 402 höher wie im Vorjahre. Die Erhöhung des neuen Einlaufes ist entstanden durch Mehrung bei Zweibrücken um 197, bei Kaiserslautern um 94 und bei Frankenthal um 161 gegen Minderung bei Landau um 66. Die Erhöhungen haben sich zum größern Theile bei den Handelssachen ergeben, wie sich dies bei den bereits besprochenen kriegerischen Ereignissen kaum anderst erwarten ließ, welche den Credit und die ungestörte Bewegung des Verkehres in Handel und Wandel naturgemäß erschütterten und um so mehr in Frage stellten, als Actien und andere Papiere kaum oder doch nur mit enormen Verlusten zu verwerthen waren.

Entsprechend der höhern Zahl der Prozesse ist auch jene der Urtheile gestiegen und zwar um 548. Es verdient übrigens hier erwähnt zu werden, daß sich unter der Gesammtzahl der Urtheile nicht weniger als 690 befinden, welche lediglich

die Streichung von der Rolle verordnen, weil Vergleich, Abstehung, Nichtweiterbetreibung 2c. in Mitte lag. Bei den rein statistischen Nachweisen (Tabellen) werden diese sogen. Streichungsurtheile in besonderer Rubrik aufgeführt. In den Rechenschaftsberichten wurden sie dagegen von jeher der Gesammtzahl der Urtheile beigefügt, weil ihnen in der Regel wenigstens contradictorische Verhandlungen, Interlocute 2c. vorausgehen und erst auf deren Ergebnisse die Abstehungen, Vergleiche 2c. erfolgen, so daß sie allerdings bestandene Geschäftsnummern nicht blos formell, sondern auch nach stattgehabter Arbeit erledigen und deßhalb bei Beleuchtung der Geschäftslast und deren Beseitigung nicht außer Ansatz bleiben können.

Abgesehen von diesen sogen. Streichungsurtheilen haben sich die prozeßbeendenden Erkenntnisse gegen das Vorjahr um 295 erhöht und zwar durch Minderung bei den contradictorisch definitiven um 161 und durch Mehrung bei den definitiven Contumacialurtheilen um 456, welch letzterer Umstand ebenfalls auf gestörte Creditverhältnisse deutet, da die Mehrzahl der Contumacialurtheile Forderungen zum Gegenstande hat.

Uebrigens hat sich das Jahr der seit 1859/60 ständigen Steigerung der Prozesse angeschlossen und war nur der ungewöhnlich hohe Betrag auffallend, mit welchem dieser Anschluß erfolgte.

Von den anhängigen Prozessen wurden definitiv erledigt 3144
und bleiben zu erledigen 331
nämlich bei den

Bezirks-gerichten:	Aelter als 3 Monate.	Jünger als 3 Monate.	Zusammen.
Zweibrücken . . .	17	29	46
Kaiserslautern . . .	33	15	48
Frankenthal	104	58	162
Landau	56	19	75
	210	121	331

In 315 dieser rückständigen Sachen sind bereits präparatorische Urtheile ergangen und nur 16 ohne Verhandlung geblieben. Gegen das Vorjahr haben sich die Rückstände um 45 vermehrt. Im Hinblicke auf die erhöhte Ge-

schäftslast und insbesondere auf den Umstand, daß nur 16 Prozesse ohne alle Verhandlung geblieben, ist selbstverständlich kein Anlaß zu Bemerkungen über diesen scheinbar etwas erhöhten Rückstand gegeben, der schon in den nächsten Sitzungen nahezu ganz verschwinden wird.

Von den erledigten 3144 Prozessen waren anhängig unter 3 Monaten 2645, von 3 bis 6 Monaten 274, über 6 Monate 128, über 1 Jahr 49 und über 2 Jahre 48. Die Erledigung erfolgte in 690 durch Vergleich, Abstehung und angeordnete Streichung von der Rolle und in 2454 durch prozeßbeendende Urtheile. In den abgeurtheilten Prozessen handelte es sich bei 88 um Eigenthum, bei 19 um Servituten, bei 9 um Hypothekarrechte, bei 817 um Forderungen aus Verträgen, bei 32 um solche aus Delicten und Quasidelicten, bei 173 um Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen, bei 174 um Familien- und Erbrechte, bei 1 um Streitigkeiten über Giltigkeit und Auslegung von gerichtlichen Testamenten, bei 7 um Wechselforderungen, bei 1100 um Handelsstreitigkeiten und bei 34 um Berufung von landgerichtlichen Urtheilen.

Von den hierüber ergangenen definitiven Erkenntnissen, mit Ausnahme der Berufung betreffenden, haben in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers 2100, zu Gunsten des Beklagten 185 und theilweise zu Gunsten beider 135 entschieden.

Nach dem Gegenstande der abgeurtheilten Prozesse zeigen gegen das Vorjahr Erhöhungen jene wegen Servituten um 4, wegen Forderungen aus Verträgen um 248, wegen Forderungen aus Delicten und Quasidelicten um 6, wegen Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen um 29, wegen Wechselstreitigkeiten um 6 und wegen Handelsstreitigkeiten um 75, während in allen übrigen Kategorien Abnahme eintrat.

Es ist bereits im Rechenschaftsberichte von 1865 *) bemerkt worden, daß fortan auch da, wo es bis dahin anderst gehalten war, nur mehr die durch förmliche Vorladung eingeleiteten Civilrechtssachen auf die Prozeßrollen getragen werden. Damit erklärt sich, daß die Zahl der Prozesse bei dem kgl. Bezirksgerichte Landau im letzten Jahre, ohne daß

*) S. 30.

wirkliche Geschäftsabnahme stattgefunden, so ungewöhnlich nieder ist, denn dort wurden früher auch die Gesuche um Ernennung von Curatoren, um Rectification von Civilstandsurkunden, um Besitzeinweisung u. dergl. auf die Rolle getragen.

Dasselbe Gericht hat in neuerer Zeit ein weiteres, namhafte Kosten ersparendes Verfahren adoptirt, indem es in Urtheilen, welche Ernennung von Commissären für Abhaltung von Zeugenverhören, Ortsbesichtigungen, Expertenbeeidigungen 2c. enthalten, zugleich verfügt, etwa nothwendig werdende Ersatzernennungen (Sterbfall, Wechsel im Personal) durch Präsidialordonnanz vorzunehmen. Damit fällt die frühere Uebung der Erwirkung neuer Commissärsernennungen in solchen Fällen durch förmliches Urtheil nothwendig hinweg und tritt an die Stelle förmlicher Verhandlung das einfache Gesuch des dazu veranlaßten betreibenden Theiles.

Die Zulässigkeit dieses Verfahrens unterliegt wohl keinem Anstande *) und hat jeden Falles außer der Kostenersparung auch die Natur der Sache für sich. Bei momentaner Verhinderung des ernannten Commissärs (plötzliche Erkrankung 2c.) läßt constante Praxis allenthalben dessen Auftrag durch ein anderes Gerichtsmitglied für ihn (zu seiner Entlastung) erledigen. Das ist auch wohl nicht anders möglich, da in den weitaus meisten Fällen die Parthieen gar keine Kenntniß von der oft ganz unerwarteten, plötzlichen Verhinderung haben und folglich keine Vorsorge veranlassen konnten **) Bei bleibender Verhinderung steht aber eben so wie dort die Nothwendigkeit des Commissoriums bereits durch Urtheil fest und handelt es sich ausschließlich um die Wahl eines andern Commissärs. Die Auswahl eines gerichtlichen Commissärs ist aber an sich nicht Gegenstand einer Verhandlung der Parthieen vor Gericht, sondern fällt in die Befugnisse des Präsidenten, welcher im Allgemeinen den Gerichtsmitgliedern die einzelnen Geschäfte zuzutheilen, be-

---

*) Arg. Art. 110 des Proz.-Ges., Art. 76 §. 1 und Art. 70 §. 6 des Tarifs I vom 16. Febr. 1807.

**) *Bioche*, Dict. de Procédure civile et com: T. III vbo. Enquête Nro. 106 und 107. Journal du Palais, Repert. vbo. Enquête Nro. 161.

ziehungsweise sie zu solchen zu bezeichnen hat. Die gesetzliche Verfügung, daß in Urtheilen, welche gewisse Instructionshandlungen anordnen, gleichzeitig ein Gerichtsmitglied zu deren Vornahme bezeichnet werden soll, hat keine andere als prozeßöconomische Zwecke, welchen es geradezu widerspricht, die zufällig nothwendige Ersetzung des bezeichneten Gerichtsmitgliedes, abweichend von der gewöhnlichen Geschäftsvertheilung ebenfalls durch Urtheil zu verfügen *).

Gleiches Verfahren dürfte sich aus ähnlichen Gründen rechtfertigen, wenn von Amtswegen ernannte Experten ablehnen, sterben 2c., unbeschadet jedoch des Rechtes der Partheien — Proz.-Ges. Art. 305 — sich über Ernennung eines andern Experten zu einigen **).

Ehescheidungsklagen waren zu erledigen bei den Bezirksgerichten Zweibrücken 8, Kaiserslautern 7, Frankenthal 10, Landau 14, zusammen 39, worunter 7 aus dem Vorjahre übergegangene. Die Scheidung wurde zugelassen bei 20, verglichen sind 13, abgewiesen 3 und noch zu erledigen 3. Gegen das Vorjahr waren 10 dieser Prozeduren mehr zu erledigen und wurden 8 Scheidungen mehr zugelassen.

Nur 1 Klage auf Trennung von Tisch und Bett war anhängig, im Bezirk Landau, sie endete mit Zuerkennung derselben.

---

*) *Thomine* — Desmazures, Com. sur le Code de Procédure civile, T. I zu Art. 255 Nro. 298. — *Chauveau*, Les lois de la Procédure civ., T. II. Quest. Nro. 984. *Bioche* l. c. vbo. Enquête Nro. 105. *Dalloz*, Jurispr. gén. Repert. vbo. Enquête Nro. 91. *Glandaz* Form. zu *Chauveau* I, S. 90 Note 1 und S. 122 Note 5. *De Belleyme*, Ordonnances sur Requêtes et sur Référés, T. I, S. 37. *Boncenne*, Théorie de la procédure civ., T. IV, S. 236. *Pigeau*, Com. sur le Code de proc. civ. zu Art. 255. „Si le juge commis par le jugement ne peut faire l'enquête, il en est commis un autre, non par le tribunal, mais par le président, sur requête. Arg. de l'art. 110." — Ueber die Uebertragung der Befugniß zur Ernennung eines andern Commissärs im Urtheile, welches den erstern bezeichnet hat, v. Journal du Palais l. c. suppl. vbo. Enquête Nro. 155 und *Dalloz* l. c. vbo. Compte Nro. 67.

**) *Bioche* l. c. vbo. Expertise Nro. 101. *Dalloz* l. c. vbo. Expertise Nro. 160. Journal du Palais vbo. Expertise Nro. 259. *De Belleyme* l. c. T. I, S. 30 und 125. Gazette des Tribunaux vom 9. Sept. 1865 und 20. März 1866.

Zwangsveräußerungen wurden bei den

Bezirksgerichten:	Verordnet in frühern Jahren.	Verordnet 1865/66.	Im Ganzen.	Vollzogen.	Verglichen.	Die Fristen laufen noch bei:
Zweibrücken . .	5	35	40	18	11	11
Kaiserslautern . .	10	43	53	32	14	7
Frankenthal . .	6*)	46	52	28	8	16
Landau	4	30	34	14	10	10
	25	154	179	92	43	44
				179		

Wie ungemein günstig in den letzten Jahren die Lage der weinbauenden vor jenen der mehr Ackerbau und Handel treibenden Gegenden geworden, zeigt der Umstand, daß in dem sehr ausgedehnten Kanton Neustadt nur 2 Zwangsveräußerungen anzuordnen waren, die überdies durch Vergleich erledigt wurden, während auf den Kanton Grünstadt allein deren 17 kamen. Uebrigens hat sich die Zahl der neu verordneten Zwangsveräußerungen gegen 1864/65 um 58, die der vollzogenen um 21, die der verglichenen um 15 und die der rückständigen um 21 erhöht. Nicht ganz dieser Erhöhung entsprechend, die indessen noch nachwirken dürfte, zeigt sich das Bild der aus den Zwangsveräußerungen in der Regel hervorgehenden Geschäftslast an

Collocationen. Solche waren bei den

Bezirksgerichten:	anhängig aus früheren Jahren.	anhängig aus 1865/66.	Total.	Erledigt sind:	Noch zu erledigen:	Status gefertigt in:	Die Fristen laufen noch in:
Zweibrücken .	8	15	23	13	10	2	8
Kaiserslautern	12	13	25	15	10	5	5
Frankenthal	24	24	48	25	23	16	7
Landau . .	4	8	12	7	5	5	—
	48	60	108	60	48	28	20

*) Der Rückstand war im Bezirk Frankenthal, aus dem Vorjahre durch Versehen um 2 zu nieder angegeben, was jetzt rectificirt wurde.

Mehr anhängig wie im Vorjahre waren 19 Prozeduren, mehr eröffnet wurden 2, mehr erledigt 19 und gleichgeblieben ist der Rückstand.

Von den erledigten 60 Collocationen waren anhängig unter 6 Monaten 21, über 6 Monate 24, über 1 Jahr 13 und über 2 Jahre 2. Die Raschheit der Erledigung ist entsprechend und erleidet Verzögerungen nur in den, durch sorgfältigere Fertigung der provisorischen Status immer seltener werdenden, Fällen der Nothwendigkeit Contestationen gerichtlich auszutragen.

Distributionsverfahren nach Art. 656 des Proz.-Ges. waren anhängig 7, darunter 5 aus dem Vorjahre übergegangene. Erledigt sind 6 und die Fristen laufen noch in 1.

Interdictionsverfahren waren 25 eingeleitet, darunter 3 aus dem Vorjahre übergegangene. In Instruction befinden sich noch 6, zurückgenommen wurde 1 und erledigt sind durch Interdiction oder Zuerkennung eines gerichtlichen Beistandes 18. Die Zahl dieser Prozeduren ist um 11 gefallen.

Gütertrennungsklagen waren anhängig 65, dabei 11 aus dem Vorjahre übergegangene und 10 mehr wie dort. Zuerkannt wurden 54, verglichen 3 und noch anhängig sind 8.

Fallimentsprozeduren waren zu erledigen Zweibrücken 25, Kaiserslautern 14, Frankenthal 50 und Landau 13, zusammen 102 und 26 mehr wie im Vorjahre; davon datiren 56 aus dem letzten Gerichtsjahre und hat sich demnach die Zahl der neu eröffneten um 15 erhöht. Erledigt sind 50 und noch zu erledigen 52. Von den letztern beruhen auf dem Laufe der Fristen 40, auf der Aburtheilung erhobener Contestationen 5 und auf andern Gründen 7. Von den erledigten waren anhängig unter 6 Monaten 11, über 6 Monate 19, über 1 Jahr 16 und über 2 Jahre 4. Die Zahl der abgeschlossenen Vergleiche, Unionsverträge und Concordate beläuft sich auf 40. In Fällen, welche Verdacht der Unredlichkeit erweckten, wurden entsprechende provisorische Maßnahmen und gegebenen Falles auch die Einleitung der indicirten strafgerichtlichen Untersuchungen nicht versäumt.

Präsidial- und andere richterliche Ordonnanzen wurden 906 erlassen, 25 mehr wie im Vorjahre.

Auf Bittschrift oder auf Anträge der kgl. Staatsprokuratoren erließen die kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken 835, Kaiserslautern 818, Frankenthal 882 und Landau 962, im Ganzen 3497 Urtheile und Beschlüsse, 231 mehr wie im Vorjahre.

Unter diesen Urtheilen und Beschlüssen sind enthalten und werden besonders hervorgehoben:

a. Die bereits näher besprochenen Zwangsveräußerungen, deren 154 neu verordnet wurden.

b. **Armenrechtsgesuche zur Führung von Prozessen.** Solche waren bei den kgl. Bezirksgerichten

	Angebracht:	Bewilligt wurden:	Verweigert:	Verglichen:	An andere Gerichte verwiesen:	Zurückgenommen:	In Instruktion blieben:
Zweibrücken .	80	47	20	13	—	—	—
Kaiserslautern	80	36	15	10	1	8	10
Frankenthal .	63	36	19	7	—	—	1
Landau . . .	39	23	3	8	1	4	—
	262	142	57	38	2	12	11
		262					

Die Zahl dieser Gesuche hat sich gegen 1864/65 um 20 erhöht, 38 derselben hatten lediglich die Rectification von Civilstandsurkunden zum Zwecke. Die wenigen im Rückstande gebliebenen Armenrechtsgesuche waren erst ganz kurz vor dem Jahresschlusse eingelaufen und dürften heute wohl ebenfalls bereits erledigt sein.

c. **Theilungen zwischen Großjährigen und Minderjährigen.**

Auf Bittschrift haben die kgl. Bezirksgerichte solche angeordnet:

Zweibrücken . .	289	gegen	6	im Wege der Klage,
Kaiserslautern .	298	„	9	„ „ „ „
Frankenthal . .	342	„	24	„ „ „ „
Landau	365	„	12	„ „ „ „
	1294		51	

Gegen 1864/65 sind 99 Theilungen mehr auf Bittschrift und 9 weniger im Wege der Klage erwirkt worden.

d. Gesuche um Bestätigung gerichtlicher Theilungen.

Gerichtliche Theilungen haben die kgl. Bezirksgerichte nach vorausgegangener Prüfung und Würdigung, so wie nach nothwendig erschienenen und deßhalb veranlaßten Ergänzungen oder Verbesserungen

	bestätigt:	nicht bestätigt:
Zweibrücken . . .	258	—
Kaiserslautern . . .	290	1
Frankenthal	332	1
Landau	359	—
	1239	2

Verordnet wurden im Ganzen 1345 Theilungen; erledigt waren beim Jahresschlusse 1241 und hiernach noch zu erledigen 104, um 18 mehr wie im Vorjahre.

Bei der Ende Juli dieses Jahres stattgehabten Revision der Theilungsverzeichnisse waren bei den kgl. Notaren noch 309 Commissorien zu erledigen, nämlich im

Bezirk:	Gesammtrückstand.	Davon datiren aus den Jahren: 1863.	1864.	1865.	1866.
Zweibrücken .	62	—	4	10	48
Kaiserslautern	91	1	7	22	61
Frankenthal .	94	1	4	13	76
Landau . .	62	—	3	10	49
	309	2	18	55	234
		309			

Unter diesen Commissorien sind selbstverständlich nur solche begriffen, welche überhaupt erledigt werden können, nicht aber auch solche, bei welchen die beabsichtigt gewesene Theilung ganz und gar aufgegeben oder auf Jahre hinaus verschoben wurde, ohne daß die Interessen der betheiligten Minderjährigen ein Eingreifen geboten hätten. Eine Hauptursache der Verschiebung von Theilungen auf günstigere Zeiten gaben die Kriegsereignisse, da weder kurz vor, noch

während oder sehr bald nach denselben sich günstigere Preise für die zu licitirenden Grundstücke oder Gebäude erwarten ließen, so daß derartige Verschiebungen den Interessen der Mündel mehr wie rasche Betreibungen entsprochen haben. Damit und aus der namhaft erhöhten Arbeitslast erklärt sich denn auch der indessen wenig erheblich gewachsene Rückstand. Uebrigens ist auch der Rückstand, welcher den kgl. Notaren nicht zur Last gesetzt werden darf, weil sie gar nicht in der Lage sind ihn beseitigen zu können, ein sehr kleiner. Die Ursachen desselben sind zumeist Contestationsprozesse, welche beide Instanzen durchlaufen und langjährige Güterverpachtungen, die sich ohne wesentliche Nachtheile für die Massen nicht aufheben lassen. Im Ganzen aber ist die Erledigung der gerichtlichen Theilungen eine rasche und wie schon die verschwindende Anzahl der Fälle zeigt, in welchen den Geschäften die gerichtliche Bestätigung versagt werden mußte, eine eben so entsprechende.

III.

1. Streitige Gerichtsbarkeit.

Die 31 Landgerichte haben in Civilrechtsstreitigkeiten ihrer gewöhnlichen Competenz 15,156 Urtheile erlassen, und zwar

im Bezirk:	Vorbescheide und Interlocute.	Contumacial-Urtheile.	Contradictorisch definitive.	Im Ganzen.
Zweibrücken .	1102	1321	1971	4394
Kaiserslautern	1136	1468	1728	4332
Frankenthal .	822	1301	1647	3770
Landau . . .	604	759	1297	2660
	3664	4849	6643	15,156
		11,492		

Die Gesammtzahl dieser Urtheile hat sich um 2011 und die der definitiv abgeurtheilten Prozesse um 1667 erhöht. Die auch hier seit 1859/60 steigende Bewegung der Prozesse beträgt 970, 446, 275, 1247, 1358 und 1667. Die Mehrung des letzten Jahres fällt mit 1641 Fällen auf Klagen aus Forderungen und bestätigt somit die bereits als ursächlich bezeichneten Einwirkungen der kriegerischen Ereig-

Gegen 1864/65 sind 99 Theilungen mehr auf Bittschrift und 9 weniger im Wege der Klage erwirkt worden.

d. Gesuche um Bestätigung gerichtlicher Theilungen.

Gerichtliche Theilungen haben die kgl. Bezirksgerichte nach vorausgegangener Prüfung und Würdigung, so wie nach nothwendig erschienenen und deßhalb veranlaßten Ergänzungen oder Verbesserungen

	bestätigt:	nicht bestätigt:
Zweibrücken . . .	258	—
Kaiserslautern . . .	290	1
Frankenthal	332	1
Landau	359	—
	1239	2

Verordnet wurden im Ganzen 1345 Theilungen; erledigt waren beim Jahresschlusse 1241 und hiernach noch zu erledigen 104, um 18 mehr wie im Vorjahre.

Bei der Ende Juli dieses Jahres stattgehabten Revision der Theilungsverzeichnisse waren bei den kgl. Notaren noch 309 Commissorien zu erledigen, nämlich im

Bezirk:	Gesammtrückstand.	Davon datiren aus den Jahren: 1863.	1864.	1865.	1866.
Zweibrücken .	62	—	4	10	48
Kaiserslautern	91	[illegible]	[illegible]	22	61
Frankenthal .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	76
Landau .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

ll[illegible]
solche [illegible]
nich[illegible]
Th[illegible]

während oder sehr bald [illegible] hr ver=
für die zu [illegible] im Ein=
ließen, so daß [illegible] en ent=
Mündel [illegible] ur Til=
Damit [illegible] uzahlen,
sich denn auch [illegible] ner, der
stand. Uebrigens [illegible] Seitens
Notaren [illegible] schub zu
nicht in der Lage [illegible]
kleiner. Die [illegible] atten die
prozesse, welche [illegible] von Er=
Güterverwaltungen [illegible] eugenver=
die Massen [illegible]
Erledigung der [illegible]
schon die [illegible]
den Geschäften [illegible] ersicht:
mußte, eine [illegible]

II.

1. [illegible]

Die 31 [illegible]
ihrer gewöhnlichen [illegible]
zwar

im Bezirk:	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]licht-ver-gleiche.	Nicht-erschei-nungs-fälle.
Zweibrücken	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	227	64
Kaiserslautern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	286	92
Frankenthal	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]9	253	122
Landau	[illegible]	[illegible]	[illegible]	29	243	80
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	198	1009	358
				1565		

[illegible] die Zahl dieser Sachen um
[illegible] um 89 und jene der Nichterschei=
[illegible] ne der mündlichen Vergleiche aber
[illegible] lichen um 7 vermindert. Die Er=
[illegible] größeren Zahl der Rechtsstreitigkeiten
[illegible] mmen; Ursachen für die Minderungen
[illegible] rt worden und wohl auch nur zufällige.
[illegible] einens vor dem Vermittlungsamte, auf
[illegible] richtsboten vorschriftsgemäß aufmerksam
[illegible] kgl. Bezirksgerichte 141 Personen, 17
[illegible] re, mit der im Gesetze angedrohten Strafe

nisse um so mehr als auch hier die Zahl der Contumacialurtheile wesentlich, nämlich um 855 gewachsen ist.

Im Ganzen waren 15,566 Prozesse bei den kgl. Landgerichten anhängig, 1521 mehr wie 1864/65. Erledigt wurden durch Urtheil 11,492, durch Vergleich 1873, durch Abstehung 504, durch Nichtweiterbetreibung 1511, im Ganzen 15,380 und rückständig blieben 186, weniger wie im Vorjahre 47. Von den beendeten Prozessen waren anhängig einen Tag 10,997, acht Tage 2706, vierzehn Tage und darüber 1677. — Gegenstand des Prozesses bei den Aburtheilungen war in 166 Fällen Ersatz des Feldern, Früchten und Ernten durch Menschen oder Thiere zugefügten Schadens, in 295 Besitzstörung, in 208 Mieth- oder Pachtstreitigkeiten, in 2 Ansprüche aus Ehrenverletzung, in 10,182 Forderung aus Verträgen und 639 Fälle hatten Handelssachen zum Gegenstande. Die Entscheidungen erfolgten in 9582 Fällen zu Gunsten der Kläger, in 1331 zu Gunsten der Beklagten und in 579 theilweise zu Gunsten Beider.

Durch Berufung waren 56 landgerichtliche Urtheile angefochten, darunter 7 aus dem Vorjahre übergegangene. Ganz reformirt wurden 8, theilweise 4 und bestätigt 22, durch Vergleich oder Abstehung erledigt 15 und noch zu erledigen blieben 7.

Prorogationsurtheile auf Grund des Proz.-Ges. Art. 7 wurden erlassen und sind unter der Zahl der definitiven Erkenntnisse mit einbegriffen in den Bezirken Zweibrücken 96, Kaiserslautern 77, Frankenthal 97, Landau 58, im Ganzen 328. Die meisten dieser Urtheile (welche auch im letzten Jahre wieder auffallend zugenommen haben, um 78) erfolgten bei den Landgerichten Kaiserslautern 56, Dürkheim 39, Kandel 30, Dahn 27, Speyer 24, Blieskastel 22 und Bergzabern 20, die wenigsten bei Hornbach und Waldfischbach je 1, bei Göllheim 2, bei Landau, Kusel und Lauterecken je 3, während 9 Landgerichte keine Competenzprorogation angenommen haben.

Erlaubniß zu Beschlagnahmen nach Art. 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1854 haben die kgl. Landrichter in 663 Fällen ertheilt, 85 mehr wie im Vorjahre. Die meisten derartigen Beschlagnahmen erfolgten auf die Lohnguthaben der Arbeiter bei industriellen Unternehmungen, ohne indessen

immer Arrestverfahren nach sich zu ziehen; vielmehr verpflichten sich in den meisten Fällen die Arbeitgeber im Einverständnisse mit den Arbeitern, am Verfalltage den entsprechenden Theil des Lohnes zurückzubehalten und zur Tilgung der Schuld an den betreffenden Gläubiger auszuzahlen, ein Vorgehen, das zu sehr im Interesse der Schuldner, der Gläubiger und selbst der Arbeitgeber gelegen ist, um Seitens der gerichtlichen Organe nicht allen möglichen Vorschub zu finden.

Aufträge der höheren Gerichte in Civilsachen hatten die kgl. Landgerichte 1625, meistens die Beeidigung von Experten betreffend, aber auch die Vornahme von Zeugenvernehmungen ꝛc. aufgebende zu vollziehen.

2. Vermittlungsamt.

Dessen Thätigkeit erhellet aus folgender Uebersicht:

Bezirke.	Zahl der Sachen.	Vergleiche mündliche.	Vergleiche schriftliche.	Vergleiche Im Ganzen.	Nichtvergleiche.	Nichterscheinungsfälle.
Zweibrücken . .	356	57	8	65	227	64
Kaiserslautern .	423	27	18	45	286	92
Frankenthal .	434	39	20	59	253	122
Landau . . .	352	25	4	29	243	80
	1565	148	50	198	1009	358
				1565		

Gegen 1864/65 hat sich die Zahl dieser Sachen um 100, jene der Nichtvergleiche um 89 und jene der Nichterscheinungsfälle um 81 erhöht, jene der mündlichen Vergleiche aber um 63 und die der schriftlichen um 7 vermindert. Die Erhöhung hängt mit der größeren Zahl der Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen zusammen; Ursachen für die Minderungen sind nicht angeführt worden und wohl auch nur zufällige.

Wegen Nichterscheinens vor dem Vermittlungsamte, auf dessen Folgen die Gerichtsboten vorschriftsgemäß aufmerksam machen, haben die kgl. Bezirksgerichte 141 Personen, 17 mehr wie im Vorjahre, mit der im Gesetze angedrohten Strafe belegt.

Angeführt zu werden verdient, daß beim kgl. Landgerichte Ludwigshafen allein, außer den vor das Vermittlungsamt gebrachten Sachen, in 405 Fällen die Schuldner einfach vorbeschieden und mit den Gläubigern Vereinbarungen der Art erzielt wurden, daß nur in sehr wenigen derartigen Sachen Urtheile erlassen werden mußten.

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a. Familienrathsbeschlüsse.

Die Landgerichte haben 4089 Familienrathsbeschlüsse aufgenommen, und zwar im

Bezirk:	Ueber Bestellung von Vormündern.	Ueber andere Gegenstände.	Zusammen.
Zweibrücken	770	194	964
Kaiserslautern . .	683	207	890
Frankenthal . .	931	236	1167
Landau	797	271	1068
	3181	908	4089

Gegen 1864/65 waren 124 Vormundschaften mehr zu bestellen und 66 Beschlüsse über andere Gegenstände mehr zu erlassen.

b. Siegelanlegungen und Abnahmen

fanden 995 statt, nämlich im

Bezirk:	Anlegungen.	Abnahmen.	Zusammen.
Zweibrücken	85	88	173
Kaiserslautern . .	139	120	259
Frankenthal	132	150	282
Landau	91	190	281
	447	548	995

Die Zahl dieser Geschäfte hat sich um 150 erhöht.

c. Vormundschaftswesen.

Pflegschaften haben sich 2597 eröffnet. Es wurden hiefür 679 Vormünder, 2428 Nebenvormünder ernannt, 1691 Inventare errichtet und von 190 abgegangenen Vormündern den neuernannten Rechnung gestellt und das Mündelgut ausgeliefert, nämlich im

Bezirk:	Zahl der eröffneten Pflegschaften, bei welchen kein Inventar bestand.	bei welchen Inventar bereits bestand.	Zusammen.	Zahl der Vormünder.	Zahl der Nebenvormünder.	Zahl der errichteten Inventarien.	Zahl der abgegangenen Vormünder, welche Rechnung gestellt und das Vermögen ausgeliefert haben.
Zweibrücken .	555	41	596	150	580	366	47
Kaiserslautern	547	22	569	115	544	369	22
Frankenthal .	645	98	743	260	684	475	71
Landau . .	646	43	689	154	620	481	50
	2393	204	2597	679	2428	1691	190

Gegen 1864/65 haben sich 121 Pflegschaften mehr eröffnet, sind 44 Vormünder weniger, aber 203 Nebenvormünder mehr ernannt und 50 Inventare mehr errichtet worden. Bei 579 der eröffneten Pflegschaften waren Inventare nicht aufzunehmen, weil ganz wenig oder gar kein Nachlaß bestand, wie dies durch die vorgeschriebenen und amtlich bestätigten Aufnahmen der Vor- und Nebenvormünder dargethan wurde. Bringt man diese und die Zahl der Inventare von jenen der neu eröffneten Pflegschaften, bei welchen ein Inventar nicht schon bestand, in Abzug, so bleiben im Ganzen 123 Aufnahmen im Rückstande, 34 weniger wie im Vorjahre. Bei der größern Zahl des Rückstandes datiren die Pflegschaftseröffnungen aus der jüngsten Zeit vor dem Jahresschlusse und war die gesetzliche Frist für Errichtung des Inventares nicht abgelaufen. Verhältnißmäßig die meisten Inventare wurden aufgenommen in den Kantonen Landstuhl, Kusel, Wolfstein, Lauterecken, Ludwigshafen und Speyer; die wenigsten in den Kantonen Blieskastel, Pirmasens, Waldfischbach, Waldmohr, Grünstadt, Bergzabern und Edenkoben.

Die bessere Ordnung im Vormundschaftswesen hat nach und nach so ungetheilten Eingang gefunden und sich der Art gefestiget, daß besondere Maßnahmen zur Herbeiführung der Inventare nur noch sehr selten nothwendig werden und nur mehr erübrigt, nachdrucksam an dieser erstrebten Ordnung festzuhalten, woran es die kgl. Landrichter im großen Ganzen wenigstens und mit dem dieser Geschäftsaufgabe

seit Jahren gewidmeten Eifer, wie auch der jüngsten Revision der Vormundschaftsregister wieder zu entnehmen war, nicht fehlen lassen.

Eintrag und Erneuerung des Eintrages der Legalhypotheken gegen Vormünder findet eben so wie Versicherung des Mündelgutes gegen Brandschaden, regelmäßig statt.

IV.

Die kgl. Notare haben im Jahre 1865 theils in eigner Zuständigkeit und theils als gerichtliche Commissäre 34,834 Rechtsgeschäfte beurkundet und zwar in den Bezirken Zweibrücken 7525, Kaiserslautern 7409, Frankenthal 10,754 und Landau 9146. Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl dieser Rechtsgeschäfte vermehrt in den Bezirken Zweibrücken um 399, Kaiserslautern um 506, Frankenthal um 748 und Landau um 593, so daß sich im Ganzen eine Mehrung jener Geschäfte um 2246 ergeben hat.

Nicht ohne Interesse dürfte eine längere Zeit umfassende Uebersicht der Bewegung dieser Geschäfte sein. Ihre Zahl erstreckte sich 1820 nur auf 18,721, im Jahre 1837 dagegen schon auf 31,292 und betrug

1852	34,761.	1859	28,931.
1853	31,917.	1860	30,448.
1854	32,352.	1861	29,956.
1855	28,987.	1862	30,555.
1856	28,932.	1863	30,553.
1857	29,576.	1864	32,588.
1858	28,690.	1865	34,834.

Durchschnittlich kamen hiernach auf ein Jahr 30,934 Notariatsgeschäfte und müssen besondere Verhältnisse, z. B. erhöhte Sterblichkeit, Auswanderung oder Creditlosigkeit eingewirkt haben, wenn diese Zahl überschritten wurde einerseits, während anderseits die namhafte Steigerung seit 1820 auf lebhafteren Verkehr in Folge der gewachsenen Bevölkerung und Aufschluß der Quellen zu jenem Verkehre, dann auf geordnetere Verbriefung der Rechtsgeschäfte deutet, die zu jener Zeit theils aus Mangel hinreichender und theils aus Mangel entsprechender Arbeitskräfte beim Notariate, sehr im Argen lag.

Ueber für das Notariat, seine Bedeutung und Verwaltung wichtige Fragen sind im Laufe des Jahres auf Anordnung

des kgl. Staatsministeriums der Justiz durch die kgl. Bezirksgerichte, die kgl. Staatsprokuratoren, kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, das kgl. Appellationsgericht und den Berichterstatter sehr eingehende Gutachten abgegeben und theils bereits vorgelegt worden, theils in diesen Tagen vorzulegen. Sie betreffen die notarielle Verbriefung der Verträge über liegende Güter, die Stellvertretung der Notare bei Krankheit oder Abwesenheit und die Reisegebühren derselben.

V.

Die kgl. Gerichtsboten haben 1865/66 in den Bezirken

	Civilsachen:	Strafsachen:	Zusammen:
Zweibrücken	20,223	11,224	31,447
Kaiserslautern . .	20,029	10,665	30,694
Frankenthal . . .	24,631	9,589	34,220
Landau	17,251	8,943	26,194
	82,134	40,421	122,555

Akten aufgenommen und zugestellt. Gegen 1864/65 hat sich die Zahl dieser Akten in Civilsachen um 7729, in Strafsachen um 429 und im Ganzen um 8158 erhöht. Unter den Civilakten befinden sich 41,385 Vorladungen, 9413 Titelzustellungen mit oder ohne Zahlbefehl, 7271 Zahlbefehle und 1447 Mobiliar- und Früchtepfändungen. — Die Vorladungen haben sich um 3255, die Zahlbefehle um 1569 und die Pfändungen um 350 vermehrt, die Titelzustellungen dagegen um 747 vermindert.

Die Zahl der Gerichtsbotenakten belief sich 1852/53 auf 118,483, dann auf 105,283, 104,118, 92,467, 95,883, 97,620, 93,886, 91,146, 90,024, 92,624, 94,082, 108,049, 114,397 und auf 122,555 und somit weitaus die höchste seit 14 Jahren.

Auf die im Laufe des Jahres aufgeworfene Frage, ob einem im Ausbleibefalle disciplinarisch beahndeten Gerichtsboten das Recht der Opposition gegen den Disciplinarbeschluß zustehe, wurde durch Erlaß vom 9. November 1865 erwidert:

1) Daß das auch durch Art. 103 des Decretes vom 30. März 1808 gewahrte Recht der Vertheidigung nie weiter beschränkt werden dürfe, als das Gesetz es ausdrücklich gethan, daß letzteres aber nur das Recht der Berufung und

des Cassationsgesuches versage, nicht aber auch das des Einspruches, zu welchem Anlaß gegeben sein könne, weil zufällige und unvorhergesehene Umstände das Erscheinen verhinderten *).

2) Daß aber, da im Disciplinarverfahren die strengen Formen des Civilprozesses nicht vorgeschrieben seien **), es nur darauf ankomme, das materielle Recht zu wahren und deßwegen eben so wenig wie förmliche Vorladung durch den Gerichtsboten, die Zustellung durch diesen geboten sei, weßhalb kostenlose, wörtliche Eröffnung des Beschlusses gegen Bescheinigung genüge.

Gegen das bereits allegirte Urtheil vom 7. Februar ds. Jrs., welches den Gerichtsboten die Befugniß zugesteht, Früchte auf dem Halme, dann Gebäude auf den Abriß zu versteigern und ihnen das Recht Mobilienversteigerungen auf Zahlungstermine vorzunehmen, abspricht, ist das Rechtsmittel des Cassationsgesuches ergriffen worden und steht daher in Aussicht, daß diese Frage endlich eine definitivere Regelung erhalten werde.

Wegen fortgesetzter grober Dienstwidrigkeiten und insbesondere auch wegen Vorenthaltung von für seine Clienten vereinnahmten Geldern ist auf Grund disciplinargerichtlichen Erkenntnisses 1 Gerichtsbote des Dienstes entlassen und dann strafgerichtlich wegen Amtsuntreue und Unterschlagung in II. Instanz zu 1 Jahre Gefängniß sowie zum Verlust der in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte verurtheilt worden.

VI.

Die Verification der Civilstandsregister ergab im Wesentlichen dieselben Fehler wie im vorausgegangenen Jahre, obgleich im Ganzen der Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen ist. In den beiden westlichen Bezirken ist der

---

*) *Dalloz*, Jurispr. gén. vbo. Discipline jud. Nro. 123 ff. 121 und 278 vbo. défense Nro. 188. Journal du Palais, Repert. vbo. Discipline Nro. 309—312. *Carnot*, Discipl. jud. S. 9, 62 und 86. *Morin*, De la Discipline T. II, S. 332, Nro. 778 ff.

**) *Dalloz*, l. c. vbo. Discipline jud. Nro. 122, 170, 184 und 273. Urtheil des kgl. Cassationshofes in München vom 26. Februar 1858. Eröffnungsrede von 1858, S. 18 i. f. *Morin*, l. c. T. II, S. 380, Nro. 830 i. f. und Seite 303, Nro. 758.

Unfug des Radirens nahezu verschwunden und im Bezirk Frankenthal hat er wenigstens nachgelassen, nur im Bezirk Landau ist in dieser Hinsicht noch keine Besserung wahrzunehmen. In diesem Bezirke kömmt es auch am häufigsten vor, daß Unterschriften zugelassen werden, ehe der Act eingetragen ist, was erfahrungsgemäß die meisten Mängel in den Acten veranlaßt. Beide Fehler beruhen eben so wie der, daß öfter Unterschriften, selbst die der Civilstandsbeamten fehlen, auf Leichtfertigkeit und Gleichgiltigkeit; sie dürfen daher in keinem Falle nachgesehen werden. Es kam sogar vor, daß die fehlende Unterschrift des Civilstandsbeamten unter einem Heirathsacte nicht mehr ersetzt werden konnte, weil der Beamte inzwischen gestorben war, weßhalb nichts erübrigte, als die ohne jene Unterschrift giltig nicht beurkundete Verehelichung zu wiederholen und so einen geltenden Heirathsact zu erlangen. Ein Civilstandsbeamter, der seine Unterschrift nicht sofort beisetzt, läuft Gefahr, seine Erben empfindlichen Entschädigungsklagen auszusetzen, was allein schon genügen sollte, vor Vernachlässigung dieses Haupterfordernisses nachdrücklich zu warnen. Nicht genehmigte Correcturen und Ueberschreibungen bilden ähnliche der Leichtfertigkeit oder Gleichgiltigkeit entspringende Mängel. Ihnen wie dem Radiren können die kgl. Landrichter, wie es theilweise mit Erfolg geschieht, am einfachsten begegnen, wenn sie bei den periodischen Verificationen diese Fehler so weit noch möglich durch genehmigte Randschriften ersetzen lassen.

An eine größere Anzahl von Civilstandsbeamten ergingen Belehrungen, Mahnungen und Warnungen, theils wegen der bereits besprochenen Mängel und theils wegen anderer, die mehr oder ganz auf unzureichender Kenntniß des Gesetzes oder auf Unerfahrenheit beruhen. Wo freilich diese freundlichen Bemühungen und Warnungen erfolglos bleiben, erübrigt nur die Herbeiführung der im Gesetze angedrohten Strafen, die in 17 Fällen aus drei Bezirken nothwendig schien und Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl. mit sich brachte.

Die Register sind allenthalben wohl verwahrt, doch wurde entdeckt, daß in einer Gemeinde das Geburtsregister von 1856 abhanden gekommen war und daß in einer andern Gemeinde der Gemeindeschreiber die Register mit nach

Hause zu nehmen pflegte, anstatt sie vorschriftsgemäß *) auf dem Gemeindehause zu belassen. In beiden Fällen wurde entsprechendes Einschreiten veranlaßt. Im erstern wird der Schuldige die nicht unbedeutenden Kosten einer von dem auf der Canzlei des k. Bezirksgerichts deponirten Register zu nehmenden Abschrift zu tragen haben, die indessen der Gemeinde den Verlust noch lange nicht ersetzt, sondern nur weniger fühlbar für die Gemeindeverwaltung macht **).

Durch fleißige, sorgfältige Führung der Register und Fernehalten jedes irgend erheblichen Mangels haben sich ausgezeichnet und verdienen besondere Erwähnung die Civilstandsbeamten zu:

Vinningen, Merzalben, Käshofen, Queidersbach, Schrollbach, Hitschenhausen, Landstuhl, Ramstein, Steinwenden, Blieskastel, Gersheim und Ommersheim im Bezirk Zweibrücken;

Winnweiler, Höringen, Sippersfeld, Morschheim, Kerzenheim, Niederhausen, Altenglan, Jettenbach, Kaulbach und Rudolphskirchen im Bezirk Kaiserslautern;

Großniedesheim, Heßheim, Kleinniedesheim, Roxheim, Albsheim, Obersülzen, Sausenheim, Freinsheim, Friedelsheim, Herxheim, Niederkirchen, Esthal, Mußbach und Speyer im Bezirk Frankenthal;

Waldhambach, Knöringen, Roschbach, Niederlustadt, Jockgrim, Bornheim, Göcklingen und Siebeldingen im Bezirk Landau.

An die Gehilfen dieser Civilstandsbeamten wurden auf entsprechende Mittheilung, so weit die Erwiderungen bis jetzt vorliegen, von den Gemeinderäthen in Spesbach, Bann, Kindsbach, Merzalben, Leimen, Alschbach, Bierbach, Blickweiler, Blieskastel, Wörschweiler, Wolfersheim, Gersheim, Herbitzheim, Reinheim, Rubenheim, Bornheim, Göcklingen, Jockgrim, Siebeldingen, Waldhambach, Winnweiler, Höringen, Sippersfeld, Kaulbach, Winterborn, Kleinniedesheim und Speyer Remunerationen im Betrage bis zu 50 fl. bewilligt.

---

*) Amtsblatt vom Jahre 1834, S. 608.

**) *Dalloz*, vbo. Acte de l'etat civile sect. III Nro. 114 ff.

Die Register des Jahres 1865 enthalten im

Bezirk:	Geburten:	Sterbfälle:	Verehelichungen:	Ehescheidungen:
Zweibrücken .	5677	3603	1350	4
Kaiserslautern	5248	3693	1263	3
Frankenthal .	6105	4500	1567	5
Landau . . .	5099	4288	1285	1
	22,129	16,084	5465	13

Im Vergleiche zu 1864 haben im letzten Jahre 1282 Sterbfälle und 686 Verehelichungen mehr, 335 Geburten und 6 Ehescheidungen weniger stattgefunden.

Unter den 22,129 Geburten befinden sich außereheliche, und zwar im

Bezirk:		Davon wurden legitimirt.	Davon wurden von den Vätern anerkannt.	Davon wurden nicht anerkannt.	Aus früheren Jahren wurden weiter legitimirt.	Aus früheren Jahren wurden weiter anerkannt.
Zweibrücken .	738	70	255	413	303	14
Kaiserslautern .	676	78	203	395	318	8
Frankenthal .	803	71	368	364	386	10
Landau . . .	647	73	199	375	183	33
	2864	292	1025	1547	1190	65
			2864			

Die Zahl der außerehelichen Geburten hat sich gegen 1864 um 25 erhöht. Das Verhältniß der unehelichen zu der Gesammtzahl der Geburten ist wie 1 zu 7,72 und das ungünstigste seit 16 Jahren.

Auf eine Ehe kamen 3,52 und mit Einrechnung der legitimirten 3,79 Kinder.

Stellt man die Zahl der sämmtlichen im Laufe des Jahres stattgehabten Legitimationen und Anerkennungen zusammen mit jener der außerehelichen Geburten, so ergibt sich folgende Uebersicht:

Bezirk:	Zahl der außerehelichen Geburten.	Gesammtzahl der Legitimationen.	Gesammtzahl der Anerkennungen.	Gesammtzahl der Nichtanerkennungen.	Mehr anerkannt und legitimirt.
Zweibrücken .	738	373	269	96	—
Kaiserslautern	676	396	211	69	—
Frankenthal .	803	457	378	—	32
Landau . .	647	256	232	159	—
	2864	1482	1090	324	32
		ab nebige . .		32	
			Rest .	292	
			2864		

Gegen 1864 fanden 484 Legitimationen mehr und 64 Anerkennungen weniger statt. Die Zahl der Kinder, zu welchen sich Niemand als Vater bekannte, beträgt nach dieser Aufstellung 292 und 395 weniger wie im Vorjahre. Sie verhält sich zur Gesammtzahl der Geburten wie 1 zu 75,78 und ist günstiger, so weit die Notizen reichen, wie je zuvor. Eine erklärende Ursache bietet zunächst die ungemein hohe Zahl von Verehelichungen im letzten Jahre, welche jene des Vorjahres wie bereits bemerkt, um 686 übersteigt.

Unter den 16,084 Sterbfällen sind 1209 todtgeborne oder doch vor Aufnahme von Geburtsurkunden verstorbene Kinder mit inbegriffen. Die Zahl der Geburten übersteigt jene der Sterbfälle in Wirklichkeit um 7254.

Auf 42 Gesuche geruhten Seine Majestät der König landesherrlichen Dispens von Ehehindernissen allergnädigst zu ertheilen, während ein solches vor Ablauf der üblichen Trauerzeit eingereichtes Gesuch vorläufig keine Berücksichtigung finden konnte.

B. Strafrechtspflege.

I.

Vor dem Schwurgerichte fanden 38 Verhandlungen statt, darunter 5 in contumaciam. Die regelmäßigen Quartal-

sitzungen nahmen mit den Sonn- und Feiertagen 45, ohne diese 39 Sitzungstage in Anspruch. Außerordentliche Sitzungen waren nicht nothwendig. Zur Aburtheilung kamen einschließlich 1 aus dem Vorjahre übergegangenen 43 Personen, während 5 bereits verwiesene auf die nächste Session übergehen. Unter den letztern befinden sich 3 erst am Jahresschlusse verwiesene und 2 flüchtige Angeklagte, deren Aburtheilung bei der letzten Sitzung mit Rücksicht auf die nöthigen Fristen, nicht mehr zu ermöglichen war.

Freigesprochen wurden 9, verurtheilt 34 Angeklagte und zwar zu Zuchthaus 25 und zu Gefängniß 9, die Gesammtdauer der erkannten Zuchthausstrafen beläuft sich auf 145, jene der Gefängnißstrafen auf 18 Jahre. Die höchste der erkannten Zuchthausstrafen lautet auf 10 Jahre.

Gegen 1864/65 hat sich die Zahl der Verhandlungen um 13, der Sitzungstage um 12, der Angeklagten um 12, die Gesammtdauer der ausgesprochenen Zuchthausstrafen um 49 und der erkannten Gefängnißstrafen um 20 Jahre und 8 Monate vermindert und war ein Todesurtheil nicht auszusprechen.

Gegenstand der Verhandlungen waren 35 Verbrechen und 9 Vergehen. Die einzelnen Reate sind:

	Verbrechen:	Vergehen:
Meineid	5	—
Nothzucht	3	—
Todtschlag	4	—
Kindsmord	1	—
Vorsätzliche Körperverletzung	5	5
Diebstahl	3	1
„ insbes. nach Str.-G.-B. Art. 275 und 282[3]	—	1
„ insbes. nach Str.-G.-B. Art. 276	7	—
Betrug	1	2
Bankerott	3	—
Vorsätzliche Brandstiftung	2	—
Amtsuntreue	1	—
	35	9
	44	

Entsprechend den bereits angeführten Minderungen ist auch die Zahl der abgeurtheilten Reate gegen das Vorjahr eine niedrigere und zwar bei den Verbrechen um 20, bei den Vergehen um 1.

Von dem Rechtsmittel des Cassationsgesuches wurde nur in 1 Falle, durch den Verurtheilten, Gebrauch gemacht und zwar ohne den gehofften Erfolg. Eben so wurden 2 Cassationsgesuche von Verurtheilten und 1 des Berichterstatters gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse aus 1864/65 im Laufe des letzten Jahres vom kgl. obersten Gerichtshofe verworfen, welcher hiebei entschieden hat:

1) Das Zusammentreffen mildernder Umstände ermächtigt nicht zu mehrfacher Reduction der gesetzlichen, ordentlichen Strafe.

Urtheil vom 27. October 1865 *).

2) Der vom Prozeßgerichte als zulässig und erheblich erklärte Eid kann vor dem zur Aburtheilung des Meineides berufenen Strafgerichte nicht als unwesentlich bezeichnet werden.

Urtheil vom 26. Januar 1866 **).

II.

1) Die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes hat in 47 Untersuchungen über 54 Beschuldigte erkannt. Davon wurden 47 vor das Schwurgericht und 1 vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen, während bei 6 Einstellung des Verfahrens erfolgte.

Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl der Untersuchungen um 10, die der Beschuldigten um 7 vermindert.

Opposition gegen Rathskammerbeschlüsse der kgl. Bezirksgerichte haben die kgl. Staatsprocuratoren in 5 Fällen erklärt, in 3 mit, in 2 ohne den bezielten Erfolg.

Gutachten über Gesuche um Erlaß der Straffolgen sind in 2 Fällen abgegeben worden.

2) Die Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichtes hatte über 176, darunter 10 aus dem Vorjahre übergegangene Berufungen gegen Urtheile der Zuchtpolizeigerichte zu erkennen, 10 mehr wie 1864/65. Die Zahl

---

*) Zeitschr. f. Ges. u. R. B. XII I, S. 487 ff. (Sache Dahlem.)
**) Zeitschr. f. Ges. u. R. B. XIII I, S. 29 f.

der Berufungen ist unter der neuen Strafgesetzgebung überhaupt eine wachsende. Sie belief sich

1861/62	auf	145.
1862/63	„	117.
1863/64	„	136.
1864/65	„	166.
1865/66	„	176.

Von den anhängigen Berufungen sind durch 29 Interlocute oder Vertagungs- und durch 165 Endurtheile gegen 203 Personen 165 mit dem Jahresschlusse erledigt gewesen und 11 jetzt ebenfalls bereits erledigte in das neue Geschäftsjahr übergegangen *).

Bestätigt wurden 97 Urtheile, ganz reformirt 35 und nur theilweise 33. Es wurden sonach von 100 angefochtenen Urtheilen 58,79 bestätigt und 41,21 reformirt, dann von letztern wieder 21,21 ganz und 20 theilweise. Bei den theilweise reformirten Urtheilen handelte es sich auch im letzten Jahre zumeist wieder um Minderung oder Erhöhung des Strafmaßes, selten um Beweis oder Qualificationsfragen.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wurde in 2 Fällen durch den Generalstaatsprocurator und in 1 durch den Verurtheilten Gebrauch gemacht, in erstern ohne, im letzten mit dem gesuchten Erfolge.

Von allgemeinerm Interesse sind folgende Entscheidungen des kgl. Appellationsgerichtes:

1) Ein vom Beamten einer öffentlichen Urkunde gegebener Zusatz, der deren Sinn nicht ändert, bildet keine strafbare Fälschung.

Urtheil vom 12. October 1865 **).

2) Auf Uebertretung des H.-E.-G. Art. 55 ist Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 des P.-Str.-G.-B. nicht anwendbar, Ueber-

---

*) Außerdem hat die Civilkammer des kgl. Appellationsgerichtes auf Grund des Decretes vom 6. Juli 1810 Art. 4 und der peinl. Proz.-Ord. Art. 483 1 und in Folge oberstrichterlicher Zuweisung 2 Urtheile in Vergehenssachen erlassen. v. oben A. Civilrechtspflege I.

**) Dagegen: Urtheil des kgl. obersten Gerichtshofes vom 16. Januar 1866, Zeitschr. f. G. u. R. B. XIII I S. 12 ff. Aenderungen, welche den Inhalt öffentlicher Urkunden deutlicher machen wollen, sind Fälschung; nur ganz bedeutungslose Aenderungen oder Zusätze, die mit dem Zwecke der Urkunde in keinem Zusammenhange stehen, sind es nicht.

schreitung des Strafbetrages von 150 fl. im Wege der Cumulation allerdings zulässig und in diesem Falle das Zuchtpolizeigericht als I. Instanz zuständig.

Urtheil vom 15. October 1865 *).

3) Str.-G.-B. Art. 61 ist auf Beihilfe zur Beharrung in der Widerspenstigkeit gegen das H.-E.-G. nicht anwendbar.

Urtheil vom 28. October 1866 **).

4) Die vom Civilkläger erklärte Berufung befaßt auch mit Würdigung des Entschädigungsanspruches und zwar im Gegensatze zum Civilprozesse, ohne alle Rücksicht auf dessen Betrag.

Urtheil vom 3. November 1865.

5) Der durch Erstehung einer Gefängnißstrafe für einen andern bewirkte falsche Eintrag in die Gefängniß- und Vollzugsregister ist nur dann nach Str.-G.-B. Art. 182 strafbar, wenn die Absicht des Thäters auf das Zustandekommen der falschen Urkunde gerichtet, die Fälschung sein eigentlicher Zweck war.

Urtheil vom 22. März 1866 ***).

6) Vorsätzliche Körperverletzung liegt auch dann vor, wenn der einem andern zugedachte Schlag, Stoß oder Wurf einen Dritten trifft.

Urtheil vom 5. April 1866 †).

---

*) Uebereinstimmend mit oberstrichterlichem Urtheile vom 29. September 1865. Z. B. XII I, S. 455 ff. und Rechenschaftsbericht von 1865, S. 51, Ziff. 2.

**) Uebereinstimmend mit Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 28. August 1865. Z. B. XII I, S. 400 ff. und Rechenschaftsbericht von 1865, S. 55, Ziff. 1.

***) Abweichend von frühern Entscheidungen des k. Appellationsgerichtes — v. Rechenschaftsbericht von 1865, S. 50, Ziff. 5 — der oberste Gerichtshof sprach bezüglich durch Urtheil vom 13. Juni ds. Jrs. aus: „Allerdings muß die Handlung eine vorsätzliche, der Wille des Thäters auf die falsche Beurkundung gerichtet sein, gleichgiltig aber ist, ob diese sein eigentlicher unmittelbarer Zweck oder nur Mittel zur Erreichung eines andern Zweckes war.“ — Die seit 1. October lfd. Jrs. neu eingeführten Register für die Polizeigerichtsgefängnisse enthalten die ausdrückliche Vorschrift, daß jeder Eintrag und jede Ausschreibung im Augenblicke des Eintrittes beziehungsweise unmittelbar vor dem Austritte, in Gegenwart des betreffenden Sträflings stattzufinden habe. Die früher vorgeschützte Einrede, daß Dritte, welche sich für andere zur Straferstehung sistirten, gar nicht gewußt, daß hierüber ein Act aufgenommen werde, fällt damit hinweg.

†) Andere Urtheile haben in solchem Falle Concurrenz des Versuches vorsätzlicher und vollendete fahrlässige Körperverletzung angenommen.

7) Die Bestimmungen des Str.-G.-B. über Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung der öffentlichen Autorität bezwecken nur den Schutz inländischer Behörden und Bediensteten; eben so Art. 343, Ziff. 5.

Urtheil vom 5. Mai 1866. (Gegentheilige Entscheidung. Landau, 8. April 1864.)

8) Die Civilklage ist nur zulässig, wenn und so lange die Möglichkeit gleichzeitiger Verhandlung über die öffentliche Klage besteht; sie muß also abgewiesen werden, wenn Einstellung des Strafverfahrens stattgefunden hat und dieses nicht zuständig wieder aufgegriffen ist.

Urtheil vom 5. Mai 1866.

9) In den durch Str.-G.-B. Art. 242 vorgesehenen Fällen ist die strafrechtliche Verfolgung nicht durch Antrag auf solche bedingt.

Urtheil vom 29. Juli 1866 *).

10) Zuchtpolizeigerichtliche Urtheile, welche gleichzeitig über Vergehen und Uebertretungen erkennen, bilden untheilbare Entscheidungen und können daher ihrem ganzen Inhalte nach durch Berufung angefochten werden.

Urtheil vom 9. August 1866.

III.

Bei den kgl. Bezirksgerichten waren Gegenstand einer Voruntersuchung oder Information, mit Einschluß der Civilklagen, 2953 Anzeigen wegen strafbarer Reate, darunter 63 aus dem Vorjahre übergegange, 34 wieder aufgenommene und 2836 neu angefallene. Außerdem waren noch 171 Constatirungen von Todesarten zu erledigen, was bei 33 durch die kgl. Untersuchungsrichter und bei 138 auf dem Wege der Information geschah.

Von den 2953 Anzeigen wegen strafbarer Reate (darunter 139 wegen Verbrechen) wurden 1073 den kgl. Untersuchungsrichtern mit Anträgen zugestellt, 1858 von den kgl. Staatsprocuratoren im Wege der Information behandelt und 22 durch Civilkläger unmittelbar in die öffentliche Sitzung gebracht.

---

*) Uebereinstimmend mit Urtheil desselben Gerichtshofes vom 15. October 1864 und 8. April 1865. Dagegen Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 28. März, 25. Juli und 23. October 1863, Z. X, S. 303, 962 und 1077, dann vom 11. August 1866.

Auf die einzelnen Bezirke vertheilen sich diese Anzeigen wie folgt:

Bezirk:	Zahl der Anzeigen:	Davon wurden erledigt durch Voruntersuchung:	durch Information:	durch Civilkläger:	Rückstand beim kgl. Untersuch.-Richter:	beim kgl. Staatsprocurator:
Zweibrücken . .	775	286	454	3	21	11
Kaiserslautern .	545	203	326	3	7	6
Frankenthal . .	759	206	527	8	15	3
Landau . . .	874	307	518	8	28	13
	2953	1002	1825	22	71	33
			2849		104	
				2953		

Darnach wurden von 100 Strafsachen 35,17 durch die kgl. Untersuchungsrichter, 64,06 durch die kgl. Staatsprocuratoren erledigt und 0,77 durch Civilkläger direct zur Aburtheilung gebracht.

Gegen das Vorjahr hat der Rückstand sich um 41 Nummern erhöht. Die Erledigungen erfolgten

	Durch Einstellung des Verfahrens: wegen Unbekanntschaft der Thäter:	aus andern Gründen:	Durch Verweisung vor andere Gerichte:	vor die Anklagekammer:	vor das Zuchtpolizeigericht:	Zusammen:
a. bei den Voruntersuchungen (kgl. Untersuchungsrichtern) . . .	63	322	79	44	494	1002
b. bei den Informationen (k. Staatsprocuratoren) .	139	324	353	—	1009	1825
c. bei den Civilklagen	—	—	—	—	22	22
	202	646	432	44	1525	2849

Die Zahl der wegen strafbarer Reate eingelaufenen Anzeigen hat sich gegen 1864/65 um 324 erhöht. Vor die Zuchtpolizeigerichte wurden 166 und vor andere Gerichte 101

Beschuldigte mehr verwiesen, während die Verweisungen vor die Anklagekammer sich um 16 vermindert haben. Diesem Gesammtergebnisse gegenüber liegt ob nachzuweisen, daß wie aufgestellt wurde, während des Krieges die Bande des Gesetzes sich nicht gelockert, sondern selbst weniger Anlaß zu strafgerichtlichen Einschreitungen wie in vorausgegangener friedlicher Zeit gegeben war. Dieser Nachweis ergibt sich aber daraus, daß von den neu eingelaufenen Anzeigen 804 auf das erste, 740 auf das zweite, 706 auf das dritte und nur 679 auf das vierte Quartal kamen, in welches der Krieg fiel. Unter diesem letztern Einlaufe befinden sich zudem 356 Anzeigen wegen Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz, die bekanntlich nur nach stattgehabten Conscriptionsverhandlungen, also nur einmal im Jahre einlaufen. Es hat demnach im 4. Quartale eine sehr namhafte Abnahme der Anzeigen wegen gewöhnlicher Delicte und wie sich unten aus IV 1 und 2 ergeben wird auch der Anzeigen und Aburtheilungen wegen Uebertretungen stattgefunden. Wenn nun auch nicht zu übersehen ist, daß manche Excesse, Schlägereien ꝛc. sich in Folge der Einberufungen zum Militärdienste vermindert haben mögen, so erklärt doch dieser Umstand keineswegs auch die Abnahme anderer Delicte namentlich nicht jener, welche gegen das Eigenthum und das Ansehen der Obrigkeit gerichtet sind, deren Zahl während der Monate Juni, Juli und August ausweislich der Delictenregister eine ungemein niedrige gewesen ist.

Den gegentheiligen Beschluß der Rathskammer eines kgl. Bezirksgerichtes, im Interesse des Gesetzes cassirend, hat der oberste Gerichtshof in einem Erkenntnisse vom 12. März ds. Jrs. *) entschieden, daß das Vergehen des Frevels an Grenzsteinen nicht allein vorliege, wenn die beseitigten Grenzzeichen von sämmtlichen Betheiligten wirklich anerkannt waren, sondern auch dann, wenn der Thäter Zeichen, die er als solche anzuerkennen verpflichtet ist, die entweder im Vollzuge eines Richterspruches oder sonst zuständiger Anordnung öffentlicher Behörden (der Verwaltung nicht nur bei Abgrenzung der Vicinal- sondern auch der Distriktsstraßen) gesetzt wurden, beseitigt.

*) Z. B. XIII I, S. 122 ff. **Kreisamtsblatt** S. 424.

Abzuurtheilen hatten die kgl. Bezirksgerichte im Ganzen 1846 Sachen, 124 aus dem Vorjahre übergegangene und 1722 neu angefallene.

Durch 83 Vorbescheide oder Vertagungs-, dann durch 1740 Endurtheile wurden

a. in gewöhnlichen Sachen im

Bezirk:	erledigt:	blieben zu erledigen:
Zweibrücken	369	29
Kaiserslautern . . .	282	14
Frankenthal	429	23
Landau	445	29
	1525	95

Die Erledigungen erfolgten gegen 2407 Personen und wurden von diesen

Bezirk:	Verurtheilt zu Gefängniß.	zu Arrest.	zu Geldstrafe allein.	Zusammen.	Freigesprochen wurden	Zusammen.
Zweibrücken .	410	26	183	619	52	671
Kaiserslautern .	285	22	112	419	31	450
Frankenthal .	524	48	103	675	20	695
Landau . . .	456	41	61	558	33	591
	1675	137	459	2271	136	2407

Von den zu Gefängniß Verurtheilten haben 11 ihre Strafe im Zuchthause und einer auf der Festung, gerichtlicher Bestimmung gemäß, zu erstehen.

b. Berufungen gegen landgerichtliche Urtheile wurden im

Bezirk:	erledigt:	blieben zu erledigen:
Zweibrücken	84	—
Kaiserslautern . . .	36	—
Frankenthal	60	3
Landau	40	3
	220	6

Von den zur Erledigung ergangenen Urtheilen haben 97 die Berufung verworfen, 68 die angefochtenen Erkenntnisse ganz und 49 theilweise reformirt, während 6 Berufungen durch Civilkläger wegen Ehrenkränkung erklärt,

von diesen nicht betrieben wurden und demgemäß als zu erledigender Rückstand sich nicht erachten lassen.

Gegen 1864/65 hat die Zahl sämmtlicher zu erledigender Sachen um 189, der erledigten um 212 zu=, der Rückstand dagegen (im Ganzen 95 + 6 = 101) um 23 abgenommen. Eben so haben zugenommen die Zahl der Abgeurtheilten um 353, der Verurtheilten um 334 und der Freigesprochenen um 19.

Gegenstand der Aburtheilungen waren:

		Vergehen.	Uebertretungen.	Zusammen.
I.	Staatsgefährliche Aeußerungen . .	1	—	1
II.	Majestätsbeleidigung	6	—	6
III.	Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit (Beleidigungen 2c.) . .	32	23	55
IV.	Ungehorsam gegen die Obrigkeit — Widersetzung 2c.	301	24	325
VI.	Störung des Hausfriedens	36	6	42
VIII.	Fälschung von Urkunden	4	3	7
IX.	Falsche Anzeigen	10	—	10
X.	Vergehen gegen die Sittlichkeit . .	60	1	61
XI.	Körperverletzung und Schlägerei .	574	74	648
	Andere Handlungen wider Leib und Leben	9	—	9
XIII.	Verläumdung und Ehrenkränkung .	61	104	165
XV.	Diebstahl	154	47	201
	" insbes. nach Art. 382³ .	265	—	265
	Felddiebstahl	13	19	32
XVI.	Unterschlagung	34	12	46
XVII.	Vergewaltigung und Bedrohung .	4	3	7
XVIII.	Hehlerei	6	3	9
XIX.	Betrug, darunter 8 nach Art. 316⁴	76	10	86
XX.	Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger (Bankerott 2c.)	27	—	27
XXI.	Strafbarer Eigennutz	1	—	1
XXII.	Eigenthumsbeschädigung	21	42	63
XXIII.	Fahrlässige Brandstiftung	4	—	4
XXIV.	Verletzung besonderer Berufspflichten	14	8	22
	Zu übertragen	1713	379	2092

		Ver-gehen.	Ueber-tretun-gen.	Zu-sam-men.
	Uebertrag	1713	379	2092
Special-gesetze.	Jagdfrevel	11	7	18
	Forstfrevel	86	1	87
	Verletzung des Heer-Erg.-Ges. . . .	375	—	375
	Uebertretung anderer Specialgesetze	1	2	3
	Uebertretung des P.-Str.-Ges.-B. . .	—	175	175
		2186	564	2750

Bei den einzelnen Reaten haben sich gemindert, jene gegen die Sittlichkeit um 24, Verläumdung und Ehrenkränkung um 14; vermehrt dagegen: Körperverletzungen und Schlägereien um 80, Diebstahl um 62 und Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes um 117.

Opposition gegen bezirksgerichtliche Urtheile wurde in 8 Fällen erklärt, Berufung in 152, davon in 133 von den Verurtheilten allein, in 13 von den kgl. Staatsprocuratoren allein und in 6 von beiden Seiten. Nichtigkeitsbeschwerden haben 3 Verurtheilte und in 1 Falle die kgl. Staatsbehörde erhoben, in 2 Fällen wurde sie verworfen, in den beiden andern aber für begründet erklärt.

Gemischtgerichtliche Untersuchungen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1856 waren 109 anhängig. Davon wurden 55 auf dem Wege der Voruntersuchung, 49 durch Information, im Ganzen 104 erledigt und blieben im Rückstande 5. Bei den erledigten Sachen waren 252 Personen aus dem Civil-, 136 aus dem Militärstande, im Ganzen 388 Personen beschuldigt. Gegenstand derselben waren 131 Reate, 7 Verbrechen, 101 Vergehen und 23 Uebertretungen. Bezüglich der Militärpersonen erfolgte die Erledigung bei 2 durch Verweisung vor die Anklagekammer, bei 97 durch Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht, bei 19 durch Abgabe an andere Gerichte, bei 18 durch Einstellung des Verfahrens. Erledigung durch Abgabe an die kgl. Militärbehörden hat im letzten Jahre nicht stattgefunden. Abgeurtheilt wurden 67 Militärpersonen, 41 weniger wie im Vorjahre und zwar wurden verurtheilt zu Zuchthausstrafe 1, zu Gefängniß 58, zu Arrest 2 und freigesprochen 6.

Untersuchungen wegen Verletzung des Preßstrafgesetzes waren 2 eingeleitet, die beide mit Einstellung des Verfahrens endeten.

Wegen höher strafbarer Uebertretungen waren 5 Untersuchungen anhängig, 1 wegen geheimer Verabredung bei Einstandsverträgen, 1 wegen Doppelversicherung gegen Brandschaden und 3 wegen Zuwiderhandlung gegen das Zollstrafgesetz. Wegen letzterer trat in 2 Fällen Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht ein, wo Freisprechungen erfolgten, während die übrigen durch Einstellung des Verfahrens erledigt wurden *).

IV.

1. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten haben 45,162 Anzeigen wegen Uebertretungen empfangen und behandelt wie folgt:

Bezirk:	Zahl der Anzeigen.	Davon wurden beruhend erklärt.	an andere Behörden abgegeben.	an die Landgerichte verwiesen.	Zusammen.	Unerledigt blieben.
Zweibrücken . .	12,897	374	90	12,256	12,720	177
Kaiserslautern .	10,344	763	145	9,203	10,111	233
Frankenthal . .	10,999	497	142	10,159	10,798	201
Landau . . .	10,922	575	210	10,042	10,827	95
	45,162	2209	587	41,660	44,456	706

Gegen 1864/65 hat sich die Zahl dieser Anzeigen um 3572, der beruhend erklärten um 334, der vor das Landgericht verwiesenen um 3086 und der unerledigt gebliebenen um 257 vermindert.

---

*) Anmerkung. Zum Strafgesetzbuche sind im Laufe des Jahres folgende Veröffentlichungen erschienen, und zwar zu:

Art. 120. Kgl. allerhöchste Verordnung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften für die gegenwärtige Kriegszeit betr. und kgl. allerhöchste Verordnung vom 7. September 1866, welche sie wieder außer Wirksamkeit setzt. Kr.-Amtsbl. S. 1157 und 1317.

Art. 248. Bekanntmachung vom 28. November 1865, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. Kr.-Amtsbl. von 1865, S. 1509 und von 1866 S. 625 ff. und 1227 ff.

Einf.-Ges. Art. 13 und Gesetz vom 21. April 1810 Art. 4, 47, 48, 50 und 82. Polizeiordnung für den Betrieb der Steinbrüche, Sand-, Thon- und Mergelgruben vom 20. April 1866. Kr.-Amtsbl. S. 631 ff.

2. Die kgl. Landgerichte haben in Strafsachen 127,233 Personen abgeurtheilt, 4153 mehr wie im Vorjahre. Davon wurden 5017 freigesprochen, 14,071 zu Arrest und 108,145 zu Geldstrafen verurtheilt. Die Zahl der zu Arreststrafen Verurtheilten hat sich um 178, der zu Geldstrafen Verurtheilten um 4319 erhöht und die der Freigesprochenen um 344 gemindert.

Diese Aburtheilungen fallen auf die einzelnen Bezirke wie folgt und zwar

a. hinsichtlich der gewöhnlichen Uebertretungen.

Bezirk:	Verurtheilt wurden zu Arrest:	Geldstrafe:	Zusammen:	Freigesprochen:	Gesammtzahl der Abgeurtheilten:
Zweibrücken .	4693	7536	12,229	1192	13,421
Kaiserslautern	2201	7000	9,201	818	10,019
Frankenthal .	4185	6746	10,931	877	11,808
Landau . .	2813	7354	10,167	1010	11,177
	13,892	28,636	42,528	3897	46,425

Für diese Aburtheilungen haben die kgl. Landgerichte in 1557 Sitzungen 1776 Vorbescheide und 38,806 definitive Erkenntnisse gefällt. Unter den abgeurtheilten 46,425 Personen haben 21,026 in contumaciam über sich erkennen lassen. In 257 Fällen wurde auf Straffolgen erkannt und zwar in 207 auf Confiscation, in 6 auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, in 54 der Verwahrung in einer Polizeianstalt, in 7 der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt und in 1 auf Landesverweisung.

Gegen 1864/65 hat sich die Zahl der Abgeurtheilten um 1863, der Freigesprochenen um 142, der Geldstrafen um 1862 vermindert, die der Arreststrafen aber um 141 erhöht. — Die Summe der erkannten Arreststrafen beträgt 53,863 Tage und 12 Stunden oder 147 Jahre, 6 Monate, 28 Tage und 12 Stunden. Der erhöhten Anzahl der Arreststrafen ungeachtet ist die Summe der Straftage demnach um 8 Jahre 5 Monate und 27 Tage niederer wie im Vorjahre. Die erkannten Geldstrafen summiren sich auf 32,787 fl. und 7 kr. Die Zahl der abzuurtheilenden Uebertretungen belief sich auf 43,975; abgeurtheilt wurden 43,157 und rückständig waren beim Jahresschlusse noch 818, gegen 1864/65 weniger 555.

Gegenstand der Aburtheilungen waren folgende einzelne Uebertretungen:

Bruch der Polizeiaufsicht	7
Körperverletzung und Schlägerei	2687
Ehrenkränkung	2440
Diebstahl und Hehlerei	9277
Betrug	169
andere Uebertretungen	6425
Zusammen	21,005

im Strafgesetzbuch vorgesehene. Dann im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehene:

Ruhestörungen	6758
Fremdenpolizei	389
Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel	1617
Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei . .	660
Straßenpolizei	1178
Gewerbs- und Erwerbspolizei	600
in Betreff des Dienstbotenwesens	786
andere Uebertretungen	9708
Zusammen	21,696

und endlich Uebertretungen der Specialgesetze

a. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse .	4
b. der Zollgesetze	7
c. anderer	445
Zusammen	456

Gegen das Vorjahr fand wesentlichere Abnahme der einzelnen Reate statt bei Diebstahl und Hehlerei um 1517, bei Ruhestörungen um 280, bei Arbeitsscheu, Landstreicherei und Bettelei um 100, bei Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei um 132, dann bei Gewerbs- und Erwerbspolizei um 96, während die Zahl der Körperverletzungen und Schlägereien um 129 zugenommen hat.

Von den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes des Königreiches ist hier anzuführen:

Der nach Art. 1, 2 und 5 des Consularbeschlusses vom 27. Prairial IX bestehende Postzwang hat durch die kgl. allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1858 keine Aenderung gefunden und dürfen daher Zeitungen über den Postbe-

stellungsbezirk des Verlagsortes hinaus nur durch Vermittelung der kgl. Post befördert werden.

Urtheil vom 2. März 1866 *).

b. hinsichtlich der Forstfrevel:

Bezirk:	Verurtheilt wurden zu Arrest:	Geldstrafe:	Zusammen:	Freigesprochen:	Gesammtzahl der abgeurtheilten Personen:
Zweibrücken . .	25	19,619	19,644	281	19,925
Kaiserslautern .	35	21,034	21,069	406	21,475
Frankenthal .	37	16,860	16,897	192	17,089
Landau . . .	82	21,996	22,078	241	22,319
	179	79,509	79,688	1120	80,808

*) Z. B. XIII I, S. 101 ff.

Anmerkung. Im Laufe des Jahres sind weitere kgl. Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften zum P.-St.-G.-B. erschienen, die als Fortsetzung der in den Rechenschaftsberichten von 1862, 1863, 1864 und 1865 gegebenen Zusammenstellungen allegirt werden:

Art. 100., Abs. 2. Kgl. Verord. vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr. Kr.-Amtsbl. S. 1039 ff.

Art. 114 Kgl. Verord. vom 15. März 1866, den Gifthandel betr. Kr.-Amtsbl. S. 449 ff.

Art. 115, Abs. 1, Z. 1. Kgl. Verord. vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr. Kr.-Amtsbl. S. 461 ff.

Art. 115, Abs. 1, Z. 2. Kgl. Verord. vom 15. März 1866, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr. Kr.-Amtsbl. S. 385. (Aenderung der kgl. Verord. vom 17. Mai 1863 dess. Betr. Kr.-Amtsbl. von 1863, S. 615.)

Art. 115, Abs. 2. Kgl. Verordnung vom 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. Kr.-Amtsbl. S. 477 ff.

Art. 115, Abs. 4. Kgl. Verord. vom 15. März 1866, die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr. Kr.-Amtsbl. S. 491 ff.

Art. 152 und 158. Polizeiordnung für die Schiffbrücke bei Maximiliansau in Betreff des Eisenbahn- und gewöhnlichen Straßenverkehres vom 6. Nov. 1865. Kr.-Amtsbl. von 1865, S. 1412 ff.

Art. 164 und Gesetz vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers 2c. Polizeiordnung zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten am Rheinstrom vom 16. Februar 1866. Kr.-Amtsbl. S. 281 ff.

Art. 169 und 170. Bekanntmachung vom 9. Sept. 1866, die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr. Kr.-Amtsbl. S. 1335 ff.

Art. 230. Bekanntmachung vom 22. März 1866, die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Art. 45, Abs. 2 des

Für diese Aburtheilungen haben die kgl. Landgerichte in 398 Sitzungen 1505 Vorbescheide und 74,519 Endurtheile erlassen. Unter den abgeurtheilten 80,808 Personen wurden 74,559 in contumaciam abgewandelt.

Gegen 1864/65 hat sich die Zahl der wegen Forstfrevel Abgeurtheilten um 6016, der zu Arrest Verurtheilten um 37 und der zu Geldbußen Verurtheilten um 6181 erhöht, die Zahl der Freisprechungen dagegen um 202 vermindert.

Den Aburtheilungen lagen 88,182 Frevelfälle zu Grunde, 7659 mehr wie im Vorjahre. Die Bewegung der Forstfrevel ist seit 3 Jahren wieder eine steigende geworden.

Bei 83,958 Freveln hat der Werth und Schadensersatz 6 kr. und darüber, bei 4224 unter 6 kr. betragen. Verurtheilungen sind wegen dieser Frevel ergangen an

Entschädigungen . . . . 42,878 fl. 15½ kr.
Geldstrafen . . . . 52,111 fl. 13½ kr.

Arreststrafen 1709 Tage und 12 Stunden oder 4 Jahre 8 Monate 9 Tage und 12 Stunden.

Gegen 1864/65 haben die Entschädigungen um 3405 fl. 45½ kr., die Geldstrafen um 4457 fl. 58 kr. und die Arreststrafen um 259 Tage und 12 Stunden zugenommen.

3) Berufung gegen landgerichtliche Urtheile wurde erklärt in 204 Fällen bei polizeigerichtlichen und in 22 bei forstgerichtlichen Erkenntnissen, im Ganzen 226 und 10 weniger wie im Vorjahre. Die Berufung wurde in 199 Fällen von den Verurtheilten allein, in 7 von ihnen und den Vertretern der Staatsanwaltschaft gleichzeitig, in 15 von letztern allein, in 3 von den kgl. Forstmeistern und in 2 durch Civilkläger ergriffen.

Opposition wurde gegen 57 polizei- und gegen 41 forstgerichtliche Urtheile erklärt.

Von den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ist hier anzuführen:

Ob der angezeigte Forstfrevel innerhalb der Grenzen einer civilgerichtlich bereits festgesetzten Berechtigung liege oder diese überschreite, hat der Strafrichter zu bemessen.

P.-Str.-G.-B. betr. Kr.-Amtsbl. S. 418. Oberpolizeiliche Vorschrift vom 28. März 1866, den Fisch- und Krebsfang betr. l. c. S. 419 ff. Berichtigung zu dieser Vorschrift vom 11. April 1866 l. c. S. 511.

Die Fällung eines, wenn auch theilweise dürren, jedoch noch lebensfähigen Baumes ist Frevel an stehendem, grünem Holz.

Urtheil vom 23. Mai 1866 (welches die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten verwirft) *).

V.

Von den erkannten Gefängniß- und Arreststrafen waren beim Jahresschlusse noch nicht vollzogen:

1. Bei den Zuchtpolizeigerichten 619. Die Urtheile waren bei 114 Personen noch nicht rechtskräftig; bei 475 hinderten Flucht, Abwesenheit, Auswanderung 2c. und bei 30 bewilligter Strafausstand oder eingereichte Begnadigungsgesuche den Vollzug. Der Strafvollzug erfolgte bei 218 Personen zwangsweise, bei 1449 durch freiwilligen Strafantritt, während bei 45 Strafverjährung oder Ableben der Bestraften eingetreten war. In Freiheitsstrafen umgewandelte Geldbußen waren 31 zu vollziehen; in 1 Falle erfolgte nachträgliche Zahlung, in 1 trat Verjährung ein; 16 Umwandlungen wurden, darunter 1 zwangsweise, vollzogen und 13 sind noch zu vollziehen geblieben.

2. Bei den Landgerichten:

a. Polizeigerichtliche Arreststrafen wurden 1412 zwangsweise, 12,264 durch freiwilligen Strafantritt vollzogen und bei 136 Personen war Verjährung oder Ableben der Bestraften eingetreten. 1251 Arreststrafen blieben im Vollzugsrückstande und zwar 459 wegen mangelnder Rechtskraft der Urtheile, 68 wegen bewilligtem Strafausstande und 724 wegen Abwesenheit 2c.

Umgewandelte Geldstrafen wurden 1366 zwangsweise und 2745 durch freiwilligen Strafantritt vollzogen; in 362 Fällen erfolgte nachträgliche Zahlung, in 100 trat Strafverjährung oder Ableben der Verurtheilten ein und 476 blieben im Rückstande.

b. Forstgerichtliche Arreststrafen wurden 36 zwangsweise und 133 freiwillig vollzogen; in 2 Fällen trat Strafverjährung ein und 34 blieben noch zu vollziehen. Umgewandelte Geldstrafen wurden 6365 zwangsweise, 11,922 freiwillig vollzogen, bei 1668 erfolgte nachträgliche Zahlung, in 334 Fällen trat Ableben der Verurtheilten

---

*) Z. B. XIII I, S. 60 ff.

oder Strafverjährung ein und 2316 blieben im Rückstande.

Die obgelegenen Inspectionen der Polizeigerichtsgefängnisse haben zur Wahrnehmung von Mängeln theils in baulicher und theils in Vollzugshinsichten geführt. Die Beseitigung der ersteren hat, soweit die Mittel reichten, sofort stattgefunden und was erübrigt, wird sie im laufenden Jahre finden, mit Ausnahme baulicher Aenderungen oder Instandsetzungen, welche außerordentlicher Mittel bedürfen, deren Erlangung eingeleitet ist. Zur Beseitigung der letzteren ergingen Ausschreiben

1. Vom 2. Oktober 1865 nach erholter höchster Genehmigung, welches das Verfahren bei Anordnung der Untersuchungshaft in Uebertretungssachen bespricht und beziehungsweise regelt. Es bestand mehrfach die Ansicht, daß hierbei die strengen, die persönliche Freiheit schützenden Formen zu beachten nicht nothwendig sei, welche für die Anordnung der Untersuchungshaft in Vergehens- und Verbrechenssachen gesetzliche Geltung haben, eine Ansicht, welche im Hinblicke auf Einf.-Ges. Art. 41[3 & 4], 45, 52 (68) und peinl. Proz.-Ord. Art. 93, 95—100, 107 und 608 als gerechtfertigt sich nicht erachten ließ.

2. Vom 20. Dezember 1865, welches empfiehlt, vorsorglich jede Strafumwandlung am Rande des betreffenden Urtheils zu constatiren und bei späteren Umwandlungsanträgen zu verificiren, ob solche nicht bereits stattgehabt habe.

3. Vom nämlichen Tage, welches den Vertretern der Staatsanwaltschaft aufgibt 1) dafür zu sorgen, daß in den Urtheilsauszügen zum Vollzuge der Arreststrafen der Spruch vollständig wiedergegeben und vom Gerichtsdiener das Strafmaß mit der im Urtheile enthaltenen Restriction hinsichtlich etwa vorausgegangener Untersuchungshaft, genau in das Gefängnißregister eingetragen werde, dann 2) um zu hindern, daß die Abrechnung der Untersuchungshaft den Vorschriften des Str.-G.-B. Art 83 zuwider, den Vollzugsorganen überlassen werde, bei den Gerichten in jedem dazu Anlaß gebenden Falle zu beantragen, daß im Urtheile ausdrücklich erklärt werde, wie viel an der Strafe durch erstandene Untersuchungshaft bereits getilgt sei.

4. Vom 29. März 1866, welches Belehrung der Gerichtsdiener über die Art und Weise des Eintrages bei Abzug der Untersuchungshaft und beim Vollzuge geschärften Arrestes, dann besondere Ueberwachung dieser Einträge anordnet und weiter das Radiren in den Gefängnißregistern, das Corrigiren in denselben durch Ausstreichen ohne Genehmigung oder durch Ueberschreibungen untersagt und die genaue Einhaltung der Reihenfolge des Eintrittes bei den Einträgen in die Register verfügt.

5. Vom 4. Mai 1866, welches die Vertreter der Staatsanwaltschaft anweist, in allen Fällen, in welchen sie glauben, daß geschärfter Arrest zu beantragen oder zu erwarten sei, gerichtsärztliches Gutachten über dessen Zulässigkeit zu erheben und vor der öffentlichen Verhandlung den Acten beizufügen, in den Fällen aber, in welchen sich erst bei der öffentlichen Verhandlung Anlaß zum Antrage auf geschärften Arrest ergeben sollte und der Gerichtsarzt nicht sofort beigezogen werden kann, Vertagung zur Erholung des ärztlichen Gutachtens zu beantragen, weil es nach Str.=G.=B. Art. 21 nicht zulässig sei, die Arreststrafe ohne vorher abgegebenes, beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes zu schärfen.

Aus allerhöchster Gnade Seiner Majestät des Königs sind von den erkannten Strafen theils herabgesetzt, theils ganz erlassen worden:

Zuchthausstrafen	11
Gefängniß= und Arreststrafen	19
Geldstrafen	35
Straffolgen	1
	66

Abweisend wurden dagegen Allerhöchst beschieden die Gesuche von 137 Bestraften und 1 Gesuch um Erlaß der Straffolgen.

Strafausstand oder Strafunterbrechung hat der kgl. Generalstaatsprocurator zuständig bewilligt in 378 und verweigert in 83 Fällen. Unter den Bewilligungen befinden sich 112 an Mütter, welche sich von ihren Kindern noch nicht trennen ließen und 139 an Soldaten, welche vor dem Feinde standen. Die große Mehrzahl dieser Bewilligungen betraf polizeigerichtliche Straferstehungen.

VI.

1. **Disciplinaruntersuchungen** waren aus dem Vorjahre übergegangen 1 und neu angefallen 6. Sie sind sämmtlich beendet und zwar durch Geldstrafe gegen einen kgl. Landrichter, durch Suspension vom Amte gegen einen kgl. Notar und 1 kgl. Landgerichtsschreiber, durch geschärften Verweis gegen 1 kgl. Advocaten, durch Dienstentlassung gegen 1 Gerichtsboten, mit Warnung vor Rückfall an 1 Gerichtsboten und mit Verweis an 1 Gerichtsboten. Weitere derartige Verhandlungen stehen nicht in Aussicht, wohl aber ist zu hoffen, daß dazu in nächster Zeit wenigstens keine Veranlassung gegeben werde.

2. Die Verwaltung der Rechtspflege hat im abgelaufenen Gerichtsjahre 6916 Einläufe bei dem kgl. Generalstaatsprocurator veranlaßt, 285 mehr wie im vorhergegangenen. Zur Erledigung dieses Einlaufes waren außer den Anträgen und Anklageacten 6838 Correspondenz- und Berichtnummern, worunter ausgedehnte Gutachten erforderlich, 624 mehr wie im Vorjahre.

3. Ein Ueberblick über die Gesammtergebnisse der obgelegenen Darstellung begegnet namhafter Erhöhung der Geschäftslast in der Civilrechtspflege. Sie macht sich beim kgl. Appellationsgerichte zwar nur durch eine Steigerung um 10 Geschäftsnummern bemerklich, dagegen aber durch solche bei den Prozessen an den kgl. Bezirksgerichten um 375 und bei den Landgerichten um 1667, dann bei den Fallimenten um 15, den Zwangsveräußerungen um 58, den Gütertrennungen um 11, den Rathskammerbeschlüssen um 231, den Theilungsgesuchen um 99 und den Theilungshomologationen um 72. Die Prozeßmehrungen beruhen fast ausschließlich auf Forderungen aus Verträgen und Handelsgeschäften. Sie erklären sich wohl zunächst durch die längere Zeit bestandene Gefahr und den endlichen wirklichen Ausbruch des Krieges, welche den Kredit erschütterten, Handel und Gewerbe schwer beeinträchtigten, was Mangel an Zahlungsmitteln und damit rücksichtslosere Eintreibung der Ausstände, die übrigens in manchen Fällen wohl auch aus übertriebener Aengstlichkeit stattgefunden haben mag, zur natürlichen Folge hatte. Uebrigens zeigen die Annalen der Rechtspflege Jahre mit noch höher gesteigerter Geschäftslast, so daß die jüngste keine

Besorgnisse erweckt und zu hoffen steht, daß der wiedergekehrte Friede erlittene Schäden bald wieder ausgleichen werde.

Anderst dagegen gestaltete sich die Geschäftslast in Strafsachen. Erhöhungen sind hier nur eingetreten bei den Vergehen und dem Forstfrevel, beide ohne besondere Erheblichkeit, während die Zahl der Verbrechen und der Angeklagten, dann der Anzeigen wegen Uebertretungen in erheblicherem Maße abgenommen hat und die Dauer der vom Schwurgerichte erkannten Strafen gegen das Vorjahr um 69 Jahre und 8 Monate zurückgeblieben ist, so daß sich hier im Ganzen eher von einem Fortschritte zum Bessern, wie zum Schlimmern sprechen läßt.

Die Erledigung der gesammten Geschäftslast war die gewöhnte prompte, umsichtige und gründliche; eigentliche Rückstände sind nicht geblieben und mit Freudigkeit können alle gerichtlichen Organe sich der neuen Arbeit zuwenden, die uns in Anspruch nimmt und welcher der Segen friedlicher und geordneter Verhältnisse im engern wie im weitern Vaterlande nicht fehlen möge! —

Wir stellen Antrag: Gefalle es dem hohen Gerichtshofe Urkunde über erstatteten, obgelegenen Vortrag und Rechenschaftsbericht zu ertheilen, dann seine ordentlichen Sitzungen für 1866/67 eröffnet zu erklären.

Anhang.

Veränderungen im Justizpersonale der Pfalz.

I. Gestorben sind: die kgl. Landrichter Joseph Anton Schmidt in Landau und Karl Falciola in Ludwigshafen, die kgl. Notare Ludwig Biechy in Landstuhl und Ludwig Ansmann in Homburg; der kgl. Landgerichtsschreiber Heinrich Pfeiffer in Bergzabern, die kgl. Gerichtsboten Jakob Winsweiler in Obermoschel, Jakob Joseph Körber in Kandel und der Landgerichtsdiener Johann Schenkel in Winnweiler.

II. Quiescirt wurden auf Ansuchen: die kgl. Appellationsgerichtsräthe Emil Cotta und Johann Baptist Keller in Zweibrücken, der kgl. Bezirksrichter Anton Pendele in Kaiserslautern, jetzt für immer; dann die kgl. Landrichter Johann

Philipp Lorch in Hornbach definitiv, Valentin Köhl in Waldfischbach und Friedrich Serini in Kusel, diese auf je ein Jahr.

III. Entlassen wurden: auf Ansuchen der kgl. Notar Raquet in Landstuhl; in Anwendung des §. 2 der Beilage IX. zur Verf.-Urkunde der Landgerichtschreiber Martin Reissinger in Lauterecken und in Anwendung des Decretes vom 30. März 1808, Art. 102 und 103 der Gerichtsbote Heinrich Grünewald in Ludwigshafen.

IV. Versetzt wurden: auf Ansuchen die kgl. Bezirksrichter Georg Friedrich Christian Uebel von Kaiserslautern und Joseph Wolff von Landau nach Zweibrücken, die kgl. Landrichter Karl Moriz Ruppenthal von Grünstadt nach Landau, Eduard Culmann von Edenkoben nach Ludwigshafen und August Schmahl von Annweiler nach Edenkoben; die kgl. Landgerichtsassessoren Adolph Keller von Kusel nach Zweibrücken und Ernst Erbelding von Kusel nach Bergzabern; die kgl. Notare Ludwig Bastian von Annweiler nach Landau, Ludwig Schmolze von Neustadt nach Annweiler, Franz Röbel von Rockenhausen nach Landstuhl und Joseph Forthuber von Lauterecken nach Landstuhl, die kgl. Gerichtsboten Heinrich Fleischmann von Kirchheimbolanden nach Speyer, Georg Friedrich Ball von Otterberg nach Kirchheimbolanden, Reinhard Weismann von Frankenthal nach Ludwigshafen, Philipp Heinrich Koch von Rockenhausen nach Frankenthal und Johann Baptist Schieß von Germersheim nach Kandel unter späterer Entbindung von dem Antritte der Stelle in Kandel.

V. Uebertragen wurde: dem Bezirksrichter Georg Friedrich Christian Uebel das Untersuchungsamt in Zweibrücken, dem Bezirksrichter Richard Popp das Untersuchungsamt in Kaiserslautern und dem Bezirksrichter Friedrich Wilhelm Föll das Untersuchungsamt in Landau.

VI. Berufen wurde: der kgl. I. Staatsprocurator beim Appellationsgerichte Max Loë zum Assessor im kgl. Staatsministerium der Justiz.

VII. Ernannt wurden:

1) zu Räthen beim kgl. Appellationsgerichte: die kgl. Bezirksrichter Ludwig Alois Molitor und Johann Nikolaus Duy in Zweibrücken;

2) zum Bezirksgerichtspräsidenten in Landau: der kgl. Staatsprocurator Friedrich Ludwig Munzinger daselbst;
3) zu Staatsprocuratoren: der kgl. II. Staatsprocurator Karl Theodor Zinkgraf zum I. Staatsprocurator beim Appellationsgerichte, der kgl. Bezirksrichter Cajetan Kast zum Staatsprocurator in Landau und der Bezirksrichter Eduard Hanauer zum II. Staatsprocurator beim kgl. Appellationsgerichte;
4) zu Bezirksrichtern: die kgl. Staatsprocuratorsubstituten Jakob Fitting in Kaiserslautern und Ludwig Zöller in Landau; dann die kgl. Landrichter Moriz Bolza in Frankenthal und Ernst Haas in Landau;
5) zu Staatsprocuratorsubstituten: der kgl. Bezirksgerichtsassessor Jakob Kullmer in Kaiserslautern und der kgl. Landgerichtsassessor Heinrich Hessert in Landau;
6) zu Bezirksgerichtsassessoren: die Landgerichtsassessoren Gustav Hartmann in Landau, Ferdinand Kuby in Frankenthal, Lambert Becker in Landau, Ludwig Wiedemann in Zweibrücken, Lorenz Triphonius Lombardino in Kaiserslautern, Adolph Keller in Landau und Karl Kieffer in Frankenthal;
7) zu funct. Staatsprocuratorsubstituten: Rechtscandidat Eugen Lellbach in Zweibrücken und die Polizeikommissaire Jakob Keller in Frankenthal, August Eckhard in Kaiserslautern, Karl Hosemann in Landau;
8) zu Landrichtern: die Bezirksgerichtsassessoren Karl Rössel in Hornbach, Johann Eberhard in Waldfischbach, Friedrich Eppelsheim in Grünstadt, Gustav Hartmann in Dahn, Ferdinand Kuby in Kusel und Lambert Becker in Annweiler;
9) zu Landgerichtsassessoren: der funct. Staatsprocuratorsubstitut Adolph Keller in Kusel, der Polizeikommissair Karl Kieffer in Speyer, der funct. Staatsprocuratorsubstitut Eugen Schmidt in Kaiserslautern, die Polizeikommissaire Ernst Erbelding in Kusel, Julius Petersen in Dürkheim, Emil Piris in Neustadt, der funct. Staatsprocuratorsubstitut Julius Schmolze in Zweibrücken, der Polizeikommissair Karl Osthelder in Germersheim und der funct. Staatsprocuratorsubstitut Eduard Jung in Speyer;

10) zum II. Untergerichtsschreiber am kgl. Appellationsgerichte: Rechtskandidat Karl Kaul; zu Landgerichtsschreibern: Rechtskandidat Heinrich Schultz in Kusel, der II. Untergerichtsschreiber beim Appellationsgerichte Adam Schultz in Zweibrücken und Rechtskandidat Karl Rosenberger in Lauterecken;
11) zu Notaren: die Rechtskandidaten Hermann Heuck in Neustadt und Theodor Dexheimer in Rockenhausen;
12) zu Gerichtsboten: die Gerichtsbotenkandidaten Georg Schulz in Annweiler, Friedrich Julius Speyerer in Otterberg, Georg Butscher in Rockenhausen und Georg Hitzelberger in Obermoschel;
13) zum Landgerichtsdiener in Winnweiler der II. Wachtmeister vom kgl. 3. Uhlanenregimente Johann Adam Metzner.

VIII. Als Untergerichtsschreiber bei den kgl. Bezirksgerichten wurden zugelassen die Rechtskandidaten Heinrich Lacmann in Frankenthal und Ludwig Wilde in Kaiserslautern.

IX. Als Polizeikommissaire wurden aufgestellt die Rechtskandidaten: Friedrich Rauschkolb in Frankenthal, Julius Bossert in Landstuhl, Georg Friedrich Becker in Germersheim, Franz Bregeard in Kandel, Gustav Kuhn in Otterberg, Georg Jacob Becker in Waldmohr, Adolph Glasser in Grünstadt und Ludwig König in Pirmasens.